

Mitteilung des Senats vom 21. Mai 2024

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG) mit der Bitte um Beschlussfassung in den Sitzungen am 29. Mai und 18. Juni 2024.

Das Bremische Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG) ist am 24. Mai 2023 in Kraft getreten. Eine Reihe von für die praktische Umsetzung des Gesetzes relevanten Regelungen sollen durch eine Rechtsverordnung erfolgen (§ 9). Neben der Verordnung soll nach dem Beschluss des Senats vom 21. März 2023 ein Förderprogramm entwickelt werden, mit welchem ab den Zeitpunkten der geltenden Verpflichtungen des BremSolarG (1. Juli 2024 für Dachsanierungen und 1. Juli 2025 bei Neubauten) jene Härten abgedeckt werden können, die nicht durch Angebote des Bundes abgedeckt werden.

An Stelle einer Verordnung hat sich eine Änderung des Gesetzes mit einer Vereinfachung und Konkretisierung der Regelungen zu den nach dem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen und Vollzugsverfahren als sinnvoller gezeigt. Auf diesem Weg kann eine einheitliche, gestraffte und praktikablere Regelung der inhaltlich unveränderten Solarpflicht erreicht werden (siehe unter A).

Ergänzend zum Gesetz befürwortet der Senat eine Förderung in Form einer Ermöglichungsfinanzierung zum „marktüblichen“ Zins durch die Bremer Aufbaubank. (siehe unter B).

A. Änderung des Bremischen Solargesetzes

Das Bremische Solargesetz soll entsprechend des in der Anlage beigefügten Gesetzentwurfs insbesondere zu den nachfolgend genannten Punkten geändert werden:

Konkretisierung des Auslösetatbestands für die Photovoltaikpflicht im Bestand

Es wird eindeutiger benannt, durch welche baulichen Maßnahmen die Installationspflicht bei Bestandsgebäuden ausgelöst wird. Nach wie vor tritt diese ein, wenn die oberste Schicht eines Daches für einen längeren Zeitraum hergerichtet wird. Anders als bisher soll die Installation bereits bei einer Sanierung von 80 Prozent der Dachfläche und nicht erst bei einer vollständigen Sanierung eintreten. Hierdurch wird vermieden, dass Fälle, in denen untergeordnete Dachflächen zum Beispiel auf Gauben oder Anbauten nicht saniert werden, aus der Photovoltaikpflicht herausfallen. Die Photovoltaikpflicht im Bestand wird auch auf bestimmte Fälle des Ausbaus und der Erweiterung erstreckt.

Wegfall der Pflicht zur Schaffung von technischen Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage bei der Sanierung eines Daches

Die Verpflichtung, bei einer Sanierung des Daches die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die innerhalb von zwei Jahren nach der Sanierung zu installierende Photovoltaikanlage zu schaffen, wurde gestrichen. Es kann den Verpflichteten überlassen bleiben, wie sie die unverändert geltende Installationspflicht baulich erfüllen.

Vereinfachung des Vollzugsverfahrens

Im Interesse, den Aufwand für den Vollzug der Solarpflicht für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung möglichst gering zu halten, wurde das bisher vorgesehene Vollzugsverfahren überprüft. Die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen bei der Behörde in jedem Einzelfall wurde in eine Pflicht zur Vorlage vereinfachter Nachweise auf Verlangen der Behörde geändert. Die Behörde kann die Erfüllung hierbei in Stichproben überprüfen. Dabei geht die Wirkung der Stichproben über die konkret betroffenen Fälle hinaus, weil die Verpflichteten immer damit rechnen müssen, überprüft zu werden.

Die Überprüfung der Erfüllung der Solarpflicht im Bestand könnte nicht systematisch vollzogen werden. Bei den Bauaufsichtsbehörden liegen keine Kenntnisse über die Durchführung von Dachsanierungen vor, weil diese bauordnungsrechtlich nicht antrags- oder anzeigepflichtig sind. Abhilfe schafft hier auch nicht die bisher vorgesehene Anzeigepflicht für Dachsanierungen (bisher § 5 Absatz 2), weil auch diese behördlich nicht kontrolliert werden kann. Die Anzeigepflicht soll deshalb entfallen. Für die unter diesen Bedingungen vorstellbaren Vollzugsmaßnahmen ist eine Pflicht zur Vorlage von Nachweisen auf Verlangen ausreichend.

Zur Begrenzung des für den Vollzug erforderlichen Personals wurde die Zuständigkeit auf die Landesebene beschränkt. Dies betrifft insbesondere die örtliche Präsenz in Bremerhaven. Der Kontakt zur Vollzugsbehörde wird in der Regel telefonisch oder schriftlich erfolgen. Auch sind Vollzugsmaßnahmen vor Ort erfahrungsgemäß nur in seltenen Fällen erforderlich.

Überarbeitung der Regelungen zum Anwendungsbereich, zur Bestimmung der Dachfläche sowie zu Ausnahmen und Befreiungen

Es wird an verschiedenen Stellen des Gesetzes geregelt, welche Gebäude in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, welche Dachflächen bei der Bestimmung der Größe von Photovoltaikanlagen bei Neubauten zu berücksichtigen sind, in welchen Fällen bereits nach dem Gesetz Ausnahmen von der Photovoltaikpflicht greifen sollen und in welchen Fällen von der zuständigen Behörde auf Antrag von den gesetzlichen Pflichten befreit werden kann. Diese Regelungen wurden klarer gegeneinander abgegrenzt und im Hinblick auf eine verbesserte praktische Anwendbarkeit konkretisiert.

Dabei ist auch deutlicher herausgearbeitet worden, dass in Fällen von unzumutbaren Härten von einer Photovoltaikpflicht befreit werden kann. Als Beispiele für eine unzumutbare Härte werden eine Unwirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlage und eine fehlende Finanzierungsmöglichkeit genannt. Insbesondere die fehlende Finanzierungsmöglichkeit betrifft im privaten Bereich Fälle, in denen die Photovoltaikpflicht auch aufgrund von persönlichen Situationen (fehlendes Einkommen, fehlende Bonität und so weiter) entfallen muss. Im Bereich der Ausnahmen sind klare Kriterien für die Fälle eingefügt worden, in denen die Pflicht ohne behördliche Entscheidung entfallen soll, weil eine Wirtschaftlichkeit überwiegend nicht gegeben ist. Zu nennen ist hier insbesondere die eingefügte Bagatellgrenze für Photovoltaikanlagen auf einer Dachfläche mit einer Größe von weniger als 25 m². Die Grenze dient dazu, zahlreiche Befreiungsverfahren mit behördlicher Entscheidung zu vermeiden und damit den Verfahrensaufwand der Bürger:innen und der Verwaltung zu reduzieren.

Wegfall der ergänzenden Verordnung

Insbesondere aufgrund der vorgenannten Änderungen ist der Erlass einer Verordnung mit ergänzenden Regelungen nicht mehr erforderlich. Die Regelungserfordernisse sind im Zuge der Änderung des Gesetzes entweder entfallen oder wurden in das Gesetz aufgenommen. Die Verordnungsermächtigung in § 9 wurde daher gestrichen.

Für weitere Einzelheiten zu den genannten sowie zu weiteren Änderungen wird auf den in Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf und die Begründung in Anlage 2 sowie auf die Synopse mit Lesefassung des geltenden und des durch den Entwurf geänderten Gesetzes in Anlage 3 verwiesen.

B. Förderung von Photovoltaikanlagen

Nach dem oben genannten Beschluss des Senats vom 21. März 2023 sollen die Verpflichtungen nach dem Bremischen Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie von einem Förderprogramm begleitet werden, um „jene Härten abzufedern (...), die nicht durch Angebote des Bundes abgedeckt werden“.

Zu berücksichtigen ist hierzu, dass im Gesetzentwurf im Bereich der Ausnahmen und Befreiungen bereits Regelungen zur Vermeidung von Härten getroffen wurden. Insbesondere kann von der Solarpflicht befreit werden, sofern die Aufwendungen für die Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den zu erzielenden Erträgen unangemessen sind oder eine Finanzierung der Investitionskosten nicht möglich ist.

Das im Senatsbeschluss vorgesehene Förderprogramm soll darüber hinaus solche Fälle abdecken, bei denen eine Finanzierung zu Beispiel über bestehende KfW-Förderprogramme nicht sichergestellt werden kann. Inhaltlich handelt es sich damit nicht um ein klassisches Photovoltaik-Förderprogramm, sondern um eine Ermöglichungsfinanzierung für betroffene Eigentümer:innen im Land Bremen.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft befürwortet daher den Lösungsansatz der Bremer Aufbaubank über die Ausweitung bereits bestehender Programme die Vergabe von Finanzierungen zu marktüblichen Zinsen ohne risikobezogene Anpassung anzubieten. Gegenüber der von der KfW angebotenen Finanzierung ergibt sich der Vorteil, dass der Zinssatz sich auch bei eingeschränkter Bonität nicht verschlechtert. Es können damit auch Gebäudeeigentümer profitieren, die bei der KfW einen erhöhten Zinssatz zahlen müssten.

In Bezug auf klassische Photovoltaik-Förderprogramme hat eine umfangreiche Prüfung ergeben, dass eine direkte wirtschaftlich sinnvolle Förderung von Photovoltaikanlagen nicht zulässig ist. Dies ergibt sich additiv aus zwei wesentlichen Rahmenbedingungen:

- Zum einen ist die Vergabe von Zuwendungen unzulässig, soweit eine Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage besteht. Zuwendungen dürfen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung nur gewährt werden, wenn die Erfüllung bestimmter Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann, was aber durch die ordnungsrechtliche Verpflichtung im Bremischen Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie sichergestellt ist.
- Zum anderen regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die standardisierte Förderung von Photovoltaikanlagen namentlich durch die Zahlung einer gesetzlich festgelegten und damit garantierten Einspeisevergütung für die Einspeisung von Strom aus solchen Anlagen in das öffentliche Stromnetz. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist wegen des Verbots der Doppelförderung nach § 80a Erneuerbare-Energien-Gesetz nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich. Gefördert werden könnten nur Anlagen, bei denen die Stromgestehungskosten im Einzelfall aufgrund besonders hoher Investitionskosten und/oder eines geringeren Stromertrags über den Einnahmen aus der Einspeisevergütung liegen (EEG Förderlücke). In

diesen Fällen wird nach dem Bremischen Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie in der Regel eine Befreiung von der Solarpflicht zu erteilen sein. Darüber hinaus wären nur Anlagen ohne EEG-Vergütung, sogenannte Inselanlagen, förderfähig. Diese erweisen sich in der Praxis sehr häufig als unwirtschaftlich. Die Rückflüsse sind meist ähnlich oder niedriger als bei der EEG-Förderung, sie fließen nur früher, sodass Bremer Fördergeld hier die EEG-Förderung ersetzen würde.

Zu dem Gesetzentwurf ist eine schriftliche Anhörung der betroffenen Kammern, Verbände und Vereinigungen durchgeführt worden. Das Ergebnis der Anhörung ist in der Anlage 4 dargestellt. Der Gesetzentwurf wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Der Beschluss des Gesetzes (2. Lesung) in der Sitzung am 18. Juni 2024 ist erforderlich, um das Inkrafttreten der Änderungen bis zum Einsetzen der Solarpflicht im Bestand sicherzustellen.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung
des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer
Strahlungsenergie**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus
von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie**

Das Bremische Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur
Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl.
S. 443) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bremisches Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur
Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (Bremisches Solargesetz –
BremSolarG)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bauherrinnen und Bauherren sind bei der Errichtung von
Gebäuden verpflichtet, auf dem Dach des Gebäudes eine
Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von mindestens 50
Prozent der Dachfläche im Sinne des § 3 zu installieren. Die
Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für Gebäude,

1. die nach § 61 der Bremischen Landesbauordnung
verkehrsfrei sind oder
2. zu denen der Antrag auf Baugenehmigung oder, in den
Fällen der §§ 62 oder 64a der Bremischen
Landesbauordnung, die erforderlichen Bauvorlagen oder
der Antrag auf Zustimmung bis zum 1. Juli 2025 bei der
zuständigen Behörde eingeht.

Sofern eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung
errichtet und betrieben wird, ist die Fläche der Kollektoren von
der sich nach Satz 1 ergebenden zu installierenden
Modulfläche abzuziehen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonst dinglich
Verfügungsberechtigte von Gebäuden, bei denen das Dach ab
dem 1. Juli 2024 grundlegend saniert wird, sind verpflichtet,
innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Dachsanierung

eine oder mehrere Photovoltaikanlagen mit einer Leistung der Module von Mindestens 1 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von mindestens 1 000 Voltampere zu installieren. Eine grundlegende Dachsanierung im Sinne des Satz 1 ist eine bauliche Maßnahme, bei der die Eindeckung, die Abdichtung oder die die Dämmung schützende Bauteilschicht bei mindestens 80 Prozent der Dachfläche nach § 3 durch Aufbringen einer zusätzlichen Schicht ertüchtigt, erneuert oder eingebaut wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Satz 1 findet auf die Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden entsprechende Anwendung, sofern hierbei eine neue Dachfläche von mindestens 50 Quadratmetern entsteht oder die Hauptnutzungsfläche im Dachgeschoss um mehr als 50 Quadratmeter erweitert wird.

- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben sicherzustellen, dass
1. die Photovoltaikanlagen, mit denen die Pflicht nach Absatz 1 oder 2 erfüllt wird,
 - a) auf Gebäuden nach Absatz 1 unverzüglich ab Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung des Neubaus dauerhaft betrieben und instandgehalten werden,
 - b) auf Gebäuden nach Absatz 2 unverzüglich nach der Fertigstellung der Installation der Photovoltaikanlage dauerhaft betrieben und instandgehalten werden und
 2. beim Austausch von Modulen oder anderen Anlagenteilen die Anforderung an die Modulfläche oder die Leistung, die bei der Installation der Photovoltaikanlage anzuwenden war, nicht unterschritten wird.

Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines Dritten bedienen."

- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- aa) Das Wort „bis“ wird durch das Wort „und“ ersetzt und Wörter „dieses Gesetzes“ werden gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen und das Wort „Bruttodachfläche“ durch die Wörter „Dachfläche nach § 3“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „und lichtdurchlässige Dächer“ gestrichen.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Gebäude

- a) deren Dachfläche nach § 3 beim Neubau aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich in den Himmelsrichtungen zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet werden kann oder
- b) deren bestehende Dachfläche nach § 3 ausschließlich in den Himmelsrichtungen zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet ist,

sofern die Dachneigung 20 Grad an keiner Stelle unterschreitet,“.

ee) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 bis 9 angefügt:

„7. unterirdische Gebäude,

8. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

9. Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Dachfläche eines Gebäudes bezeichnet die gesamte Fläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich des Dachüberstandes. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Dachfläche die Summe der nach Satz 1 zu bestimmenden Teildachflächengrößen. Bei der Bestimmung der zu installierenden Modulfläche nach § 2 Absatz 1 und der Bestimmung der Dachfläche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleiben unberücksichtigt

1. Dachrinnen,

2. lichtdurchlässige Teile eines Daches,

3. Flächen, die der Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie dienen, sofern eine Installation an anderer Stelle nicht vertretbar ist,
4. Flächen, die im Rahmen der notwendigen Nutzung temporär entfernt oder bewegt werden müssen,
5. Flächen, bei denen die jährliche solare Einstrahlungsmenge aufgrund
 - a) der Verschattung bei Gebäuden nach § 2 Absatz 1 und 2 und
 - b) der Ausrichtung und Neigung bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2

um mehr als 25 vom Hundert geringer ist als die höchste jährliche solare Einstrahlungsmenge auf eine optimal ausgerichtete und unverschattete Fläche im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,

6. Flächen bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2 mit einer Neigung von mindestens 20 Grad, die zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet sind,
7. Flächen bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2, die nicht plan und zweidimensional sind oder deren Oberfläche raue, dreidimensionale Anteile aufweist, einschließlich technischer und baulicher Konstruktionen und Einrichtungen mit einer Höhe von mehr als 0,2 Metern, die der einfachen technischen Installation von Photovoltaikmodulen ohne Anfertigungen für den Einzelfall entgegenstehen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Ist eine Flachdachfläche auf Grund einer öffentlichrechtlichen Vorschrift zu begrünen, bleiben bei der Bestimmung der Modulfläche nach § 2 Absatz 1 50 Prozent der zu begrünenden Dachfläche unberücksichtigt sofern eine flächendeckende Kombination der Begrünung von Flachdachflächen und der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist.“

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erfüllungsalternativen“ durch das Wort „Erfüllungsalternative“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 entfallen, soweit und solange

1. ihrer Erfüllung andere öffentlichrechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien und unter Beachtung von § 2 Absatz 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes entgegenstehen,

2. bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2 eine hinreichende Standsicherheit der die betroffene Dachfläche tragenden Gebäudeteile zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten aus der Photovoltaikanlage nicht gewährleistet werden kann,

3. die Größe der Dachfläche nach § 3

a) bei Gebäuden nach § 2 Absatz 1 weniger als 50 Quadratmeter und

b) bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2 weniger als 25 Quadratmeter

beträgt.

Ist auf der Dachfläche nach § 3 zu dem Zeitpunkt, zu dem nach diesem Gesetz die Installation einer Photovoltaikanlage jeweils vorgesehen ist, eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung installiert und in Betrieb, erhöhen sich die Flächenwerte nach Satz 1 Nummer 3 um die jeweilige Kollektorfläche der solarthermischen Anlage.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft zuständig.“

b) die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die nach § 2 Absatz 1 oder 2 Verpflichteten haben

1. die Pflichterfüllung nach § 2 Absatz 1 oder 2 oder eine alternative Erfüllung nach § 4 Absatz 2 und
2. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine nach § 2 Absatz 1 Satz 3 geminderte Modulfläche oder eine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 2

gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Zum Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 ist eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister einschließlich der zu dieser Einheit erfassten Daten nach § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung oder einer Bestätigung der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber vorzulegen. Zum Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 ist eine Angabe der Kollektorfläche der solarthermischen Anlage von dem Unternehmen, welches die Anlage installiert hat, oder einer Person, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigt ist, Energieausweise auszustellen, vorzulegen.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden die Wörter „Anzeigen und“ sowie die Angabe „bis 4“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz. Sie kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie ist ermächtigt, zum Zwecke der Überwachung die dafür erforderlichen Daten bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden abzufragen. Sie kann sich bei der Überwachung auf Stichproben beschränken. Die abgefragten Daten sind ausschließlich zu diesem Zweck zu verarbeiten und unverzüglich zu löschen, wenn sie für den verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und das Wort „auch“ wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde im Einzelfall von den Pflichten nach § 2 ganz, teilweise oder zeitweise befreien, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen

unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch ihre Erfüllung eine unbillige Härte zu erwarten ist. Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn bei allen auf der gegebenen Dachfläche und nach § 4 Absatz 2 möglichen Anlagenkonfigurationen

1. die zur Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen gegenüber den innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu erwartenden Einnahmen und vermiedenen Kosten unangemessen sind oder
2. die Finanzierung der Photovoltaikanlage nicht möglich ist.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der zur Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen nach Satz 2 Nummer 1 sind die Kosten der Errichtung des Gebäudes in Fällen nach § 2 Absatz 1 oder der Dachsanierung in Fällen nach § 2 Absatz 2 zu berücksichtigen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass es bei der Sanierung eines Daches nach § 2 Absatz 2 unterlassen wurde, technische Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage zu schaffen, führen nicht zu einer unbilligen Härte.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Befreiungsgründe sind darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.“

7. § 7 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Verpflichtungen nach § 2 bleiben unberührt. Zur Erfüllung der nach Satz 1 angestrebten Bedeckung kann sich die öffentliche Hand eines Dritten bedienen.“

8. § 9 wird aufgehoben.

9. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „rechtzeitig“ ein Komma eingefügt, die Wörter „oder der Pflicht zur Anzeige nach § 5 Absatz 2 oder“ gestrichen, die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ und die Angabe „5 Absatz 7“ durch die Angabe „5 Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „wider besseren Wissens“ durch die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ ersetzt, die

Worte „der Anzeige nach § 5 Absatz 2 oder“ gestrichen und die Angabe „§ 5 Absatz 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „wider besseres Wissen“ durch die Wörter „vorsätzlich oder fahrlässig“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „gestaffelt bis zu“ durch das Wort „mit“ und das Wort „maximal“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Wohnungsbau“ durch die Wörter „Umwelt, Klima und Wissenschaft“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft kann den Wortlaut des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bremischen Gesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (Bremischen Solargesetz – BremSolarG)

1. Allgemeines

Das Bremische Solargesetz ist am 24. Mai 2023 in Kraft getreten. Eine Reihe von für die praktische Umsetzung des Gesetzes relevanten Regelungen sollten durch eine Rechtsverordnung erfolgen (§ 9). An Stelle einer Verordnung hat sich jedoch eine Änderung des Gesetzes mit einer Vereinfachung und Konkretisierung der Regelungen zu den nach dem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen und dem Vollzugsverfahren als sinnvoller gezeigt. Auf diesem Weg kann eine einheitliche, gestraffte und praktikablere Regelung der inhaltlich weitgehend unveränderten Solarpflicht erreicht werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Das Bremische Solargesetz wird nach dem Entwurf insbesondere zu den nachfolgend genannten Punkten geändert. Es wurden hierbei Erfahrungen aus den bereits erfolgten Beratungen zum Solargesetz sowie die weitere Entwicklung entsprechender Regelungen in anderen Ländern berücksichtigt.

Konkretisierung des Auslösetatbestands für die Solarpflicht im Bestand

Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage entsteht bei Bestandsgebäuden bei einer grundlegenden Dachsanierung (§ 2 Absatz 2 Satz 1). Die Definition der grundlegenden Sanierung wird mit dem Ziel einer verbesserten Anwendbarkeit in der Praxis konkretisiert. Es wird eindeutiger benannt, durch welche baulichen Maßnahmen die Installationspflicht ausgelöst wird. Nach wie vor tritt die Installationspflicht ein, wenn die oberste Schicht eines Daches für einen längeren Zeitraum hergerichtet wird. Anders als bisher soll die Installation bereits bei einer Sanierung von 80 Prozent der Dachfläche und nicht erst bei einer vollständigen Sanierung eintreten. Hierdurch wird vermieden, dass Fälle, in denen untergeordnete Dachflächen zum Beispiel auf Gauben oder Anbauten nicht saniert werden, aus der Solarpflicht herausfallen. Die Photovoltaikpflicht im Bestand wird auch auf bestimmte Fälle des Ausbaus und der Erweiterung erstreckt.

Wegfall der Pflicht zur Schaffung von technischen Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage bei der Sanierung eines Daches

Die Verpflichtung, bei einer Sanierung des Daches die erforderlichen technischen Voraussetzungen für die innerhalb von zwei Jahren nach der Sanierung zu installierende Photovoltaikanlage zu schaffen, wurde gestrichen. Es kann den Verpflichteten überlassen bleiben, wie sie die unverändert geltende Installationspflicht baulich erfüllen.

Vereinfachung des Vollzugsverfahrens

Im Interesse, den Aufwand für den Vollzug der Solarpflicht für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung möglichst gering zu halten, wurde das bisher vorgesehene Vollzugsverfahren überprüft. Die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen bei der Behörde in jedem Einzelfall wurde in eine Pflicht zur Vorlage vereinfachter Nachweise auf Verlangen der Behörde geändert. Die Behörde kann die Erfüllung hierbei in Stichproben überprüfen. Dabei geht die Wirkung der Stichproben über die konkret betroffenen Fälle hinaus, weil die Verpflichteten immer damit rechnen müssen, überprüft zu werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Erfüllung der Solarpflicht im Bestand nicht systematisch vollzogen werden kann. Es liegen auch bei den Bauaufsichtsbehörden keine Kenntnisse über die Durchführungen von Dachsanierungen vor, weil diese nicht zulassungspflichtig sind. Abhilfe schafft hier auch nicht die bisher vorgesehene Anzeigepflicht für Dachsanierungen (bisher § 5 Absatz 2), weil auch diese behördlich nicht kontrolliert werden kann. Die Anzeigepflicht soll deshalb entfallen. Für die unter diesen Bedingungen vorstellbaren Vollzugsmaßnahmen ist eine Pflicht zur Vorlage von Nachweisen auf Verlangen ausreichend.

Zur Begrenzung des zum Vollzug erforderlichen Personals wurde die Zuständigkeit auf die Landesebene beschränkt. Dies betrifft insbesondere die örtliche Präsenz in Bremerhaven. Der Kontakt zur Vollzugsbehörde wird in aller Regel telefonisch oder schriftlich erfolgen. Auch sind Vollzugsmaßnahmen vor Ort nur in seltenen Fällen erforderlich.

Überarbeitung der Regelungen zum Anwendungsbereich, zur Bestimmung der Dachfläche sowie zu Ausnahmen und Befreiungen

Es wird an verschiedenen Stellen des Gesetzes geregelt, welche Gebäude in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, welche Dachflächen bei der Bestimmung der Größe von Photovoltaikanlagen bei Neubauten zu berücksichtigen sind, in welchen Fällen bereits nach dem Gesetz Ausnahmen von der Solarpflicht greifen sollen und in welchen Fällen von der zuständigen Behörde auf Antrag von den gesetzlichen Pflichten befreit werden kann. Diese Regelungen wurden klarer gegeneinander abgegrenzt und im Hinblick auf eine verbesserte praktische Anwendbarkeit konkretisiert.

Dabei ist deutlicher herausgearbeitet worden, dass in Fällen von unzumutbaren Härten von einer Solarpflicht befreit werden kann. Als Beispiele für eine unzumutbare Härte werden eine Unwirtschaftlichkeit der Photovoltaikanlage und eine fehlende Finanzierungsmöglichkeit genannt. Insbesondere die fehlende Finanzierungsmöglichkeit betrifft im privaten Bereich Fälle, in denen die Solarpflicht auch aufgrund von persönlichen Situationen (fehlendes Einkommen, fehlende Bonität und so weiter) entfallen muss. Im Bereich der Ausnahmen sind klare Kriterien für die Fälle

eingefügt worden, in denen die Pflicht ohne behördliche Entscheidung entfallen soll, weil eine Wirtschaftlichkeit überwiegend nicht gegeben ist. Zu nennen ist hier insbesondere die eingefügte Bagatellgrenze für Photovoltaikanlagen. Diese greift, sofern eine Dachfläche zur Verfügung steht, auf der nur eine Modulfläche von weniger als 25 m² realisiert werden kann. Die Grenze dient dazu, zahlreiche Befreiungsverfahren mit behördlicher Entscheidung zu vermeiden und damit den Verfahrensaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung zu reduzieren.

Wegfall der ergänzenden Verordnung

Insbesondere aufgrund der vorgenannten Änderungen ist der Erlass einer Verordnung mit ergänzenden Regelungen nicht mehr erforderlich. Regelungserfordernisse sind im Zuge der Änderung des Gesetzes entweder entfallen oder wurden in das Gesetz aufgenommen. Die Verordnungsermächtigung in § 9 wurde gestrichen.

Für weitere Einzelheiten zu den genannten und zu weiteren Änderungen wird auf die Begründung zu den einzelnen Vorschriften verwiesen.

3. Kosten

Durch das Gesetz wird der Vollzugsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung reduziert. Hierdurch werden Kosten in nicht bezifferbarer Höhe vermieden. Für die Stadtgemeinden entfallen wegen der Beschränkung der behördlichen Zuständigkeit auf die Landesebene die bisher vorgesehenen Personalkosten. Die Solarpflicht selbst bleibt im Wesentlichen unverändert, sodass der Aufwand für die Installation von Photovoltaikanlagen durch das Gesetz nicht relevant verändert wird.

4. Gesetzgebungskompetenz

Das Land Bremen hat aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 24 Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz für die Regelungen des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie. Die Länder haben in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zu eigenen gesetzlichen Regelungen „nur“ solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit noch keinen oder zumindest noch keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat. Bereits beim Beschluss des Bremischen Solargesetzes wurde dargelegt, dass die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen (Gebäudeenergiegesetz) hinsichtlich der Photovoltaikpflicht nicht abschließend sind (siehe Gesetzesbegründung, Bremische Bürgerschaft Drucksache 20/1826, S. 8ff).

Das zum 1. Januar 2024 novellierte Gebäudeenergiegesetz enthält in § 9a nunmehr eine ausdrückliche Öffnungsklausel für die Länder, „durch Landesrecht weitergehende Anforderungen an die Erzeugung und Nutzung von Strom oder Wärme sowie Kälte aus erneuerbaren Energien in

räumlichem Zusammenhang mit Gebäuden“ zu stellen. Damit hat der Bund die Gesetzgebungsbefugnis der Länder in diesem Bereich ausdrücklich eröffnet.

5. Zu den einzelnen Vorschriften

5.1. Artikel 1 – Änderung des Bremischen Solargesetzes

5.1.1. Zu Nr. 1 (Titel des Gesetzes)

Der Titel des Gesetzes wird um eine offizielle Kurzbezeichnung (Bremisches Solargesetz) ergänzt. Diese kann damit auch bei der gesetzlichen Benennung des Titels verwendet werden.

5.1.2. Zu Nr. 2 (§ 2 Bremisches Solargesetz [BremSolarG]):

Absatz 1

Die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage im Neubau wurde sprachlich klarer gefasst und Gebäude, die eine bauordnungsrechtliche Zulassung im Verfahren der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Landesbauordnung erhalten, einbezogen. In dem angefügten Satz 3 ist ein Teil der bisherigen Erfüllungsalternative nach § 4 Absatz 2 alte Fassung (thermische Solaranlage) in vereinfachter Form übernommen worden.

Absatz 2

Bei der Regelung der Solarpflicht im Bestand wurde insbesondere die Pflicht zur Schaffung der „technischen Voraussetzungen zur Installation einer Photovoltaikanlage“ bei der Dachsanierung gestrichen, der Ausbau und die Erweiterung von Gebäuden einbezogen, die Mindestanforderung an die Leistung an die aktuelle bundesrechtliche Entwicklung angepasst und die Definition der grundlegenden Dachsanierung in Satz 2 geändert.

Auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von technischen Voraussetzungen für die nachfolgende Installation einer Photovoltaikanlage bei der Dachsanierung kann verzichtet werden. Es kann den Verpflichteten überlassen bleiben, wie sie die unverändert geltende Installationspflicht baulich erfüllen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die bisher vorgesehene Konkretisierung der Verpflichtung über eine Rechtsverordnung aufgrund der Vielfalt der baulichen Situationen im Bestand kaum umsetzbar ist. Allerdings ist durch die Ergänzung der Befreiungsregelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass Mehrkosten, die durch unterlassene bauliche Änderungen bei der Dachsanierung entstehen, zur Begründung einer Befreiung im Einzelfall nicht herangezogen werden können.

Bei der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage nach Satz 1 (bisher Satz 2) ist der Bezug auf die Nettodachfläche nicht erforderlich und kann entfallen. Zur Bestimmung des Umfangs der Solarpflicht im Bestand ist, wie

bisher, lediglich eine Mindestleistungsanforderung von einem Kilowatt vorgesehen. Letztere wurde auf Module und Wechselrichter bezogen und hinsichtlich der verwendeten Leistungseinheiten an die neuen Regelungen in § 8 Absatz 5a Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) angepasst (siehe Bundestags-Drucksache 20/8657). Hierdurch wird klargestellt, dass die Nennleistung nicht nur von den Modulen erreicht werden muss, sondern auch die Wechselrichter den genannten Leistungsanforderungen genügen müssen. Die Leistungsanforderung an den Wechselrichter geht über die Grenze von 800 Voltampere, die im neuen § 8a Absatz 5 EEG für Steckersolargeräte gesetzt worden ist, hinaus. Damit kann die Photovoltaikpflicht bei Bestandsgebäuden nach wie vor nicht mit einem einzelnen Steckersolargerät erfüllt werden.

Die Definition der grundlegenden Dachsanierung wurde in Satz 2 präziser gefasst. Die Solarpflicht setzt immer dann ein, wenn die oberste Schicht eines Daches für längere Zeit hergerichtet wird. Dies kann zum Beispiel eine neue Dacheindeckung eines Steildaches sein, die Aufbringung einer neuen Abdichtung bei einem Flachdach oder der Einbau einer Dämmschicht auf die Abdichtung mit einer die Dämmung schützenden obersten Schicht (Umkehrdach). Weiterhin soll bereits eine Sanierung der Dachfläche von 80 Prozent die Installationspflicht auslösen. Teilweise werden kleinere Teile (zum Beispiel Gauben, Garagenanbauten) später oder gar nicht saniert. Die Installationspflicht kann in der Regel auch auf größeren Teilflächen umgesetzt werden.

Mit Satz 4 werden der Ausbau und die Erweiterungen von Gebäuden einbezogen, sofern hierbei eine neue Dachfläche von mindestens 50 m² entsteht oder die Hauptnutzung des Gebäudes im Dachgeschoss um mehr als 50 m² erweitert wird. Durch einen Anbau, eine Aufstockung oder einen Dachgeschossausbau entsteht in der Regel kein neues Gebäude. Gleichwohl werden in den definierten Fällen bauliche Maßnahmen am Dach ausgeführt. Teilweise fallen diese auch bereits unter die Definition der grundlegenden Sanierung. Sofern ein zusätzliches Dach auf einem Anbau oder ein neues Dach auf einem aufgestockten Gebäude entsteht, ist dies ein geeigneter Zeitpunkt für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Sofern bei einem Dachgeschossausbau die Hauptnutzung des Gebäudes um eine größere Fläche erweitert wird (zum Beispiel zusätzliche Wohnungen im Dachgeschoss), wird, sofern das Dach nicht ohnehin grundlegend saniert wird, zumindest in der Regel geprüft, ob es für längere Zeit Bestand haben kann. Da die baulichen Bedingungen, anders als bei Neubau, beim Ausbau und der Erweiterung stark durch das bestehende Gebäude geprägt werden, soll die Photovoltaikpflicht wie bei Bestandsgebäuden Anwendung finden.

Ein genereller Ausschluss von Steckersolargeräten zur Erfüllung der Installationspflicht ist nicht mehr enthalten (Satz 5 alte Fassung). Der Beitrag zur CO₂-Einsparung von Steckersolargeräten unterscheidet sich, sofern die Mindestleistungsanforderung eingehalten wird, nicht von dem Beitrag fest installierter Anlagen. Durch die Anforderung an die

Mindestleistung der Anlage ist die Erfüllung der Photovoltaikpflicht mit nur einem Steckersolargerät nicht möglich. Können bei einem Gebäude mehrere Steckersolargeräte angeschlossen werden, ist es allerdings möglich, die Mindestanforderung an die Leistung zu erfüllen.

Absatz 3

Die Regelungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme wurden um eine Pflicht zum dauerhaften Betrieb und zur Instandhaltung sowie um ein Verschlechterungsverbot ergänzt. Die bereits bisher verwendeten Begriffe „sicherstellen“ und „unverzüglich“ bedeuten dabei nicht, dass die Verpflichteten die Inbetriebnahme garantieren müssen. Soweit sie sich mit der erforderlichen Sorgfalt um die Erfüllung der Pflicht bemüht haben und diese aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht erfüllt werden kann, liegt darin kein Gesetzesverstoß (siehe auch die Begründung zur bisherigen Fassung der Vorschrift in Bremische Bürgerschaft Drucksache 20/1826, Seite 16).

Adressatinnen und Adressaten der Verpflichtung sind nicht mehr die Bauherren, sondern Eigentümerinnen und Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte. Die Pflichten nach Absatz 3 sind auf den Zeitraum nach Fertigstellung bezogen und daher von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu erfüllen.

Absatz 4

Die Ausnahmen von der Photovoltaikpflicht für bestimmte Gebäude wurden konkretisiert, an sonstige Änderungen des Gesetzes angepasst und im Hinblick auf Regelungen in Gesetzen anderer Länder erweitert.

In Satz 2 wurden aus redaktionellen Gründen das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

Die bisherige Ausnahme von der Solarpflicht für Neubauten mit einer Bruttodachfläche von weniger als 50 m² nach Satz 2 Nummer 1 wird auf Bestandsgebäude erweitert. Die Gründe für die Ausnahme gelten für Bestandsgebäude in gleicher Weise. Der Bezug zur Bruttodachfläche wurde in Folge der Änderung in § 3 durch den Bezug auf die Dachfläche nach § 3 ersetzt. Zur Ermittlung der unter die Ausnahme fallenden kleinen Gebäude ist wie bisher die gesamte Dachfläche ohne die in anderem Zusammenhang abzuziehenden Teilflächen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 zu Grunde zu legen.

In Nummer 3 wurde die Ausnahme auf Unterglasanlagen beschränkt und die lichtdurchlässigen Dächer in § 3 Absatz 1 Satz 3 verschoben. Dächer sind oft teilweise lichtdurchlässig. In diesen Fällen ist es nicht erforderlich, das gesamte Gebäude aus der Pflicht zu entlassen. Über den Ausnahmekatalog in § 3 Absatz 1 Satz 3 ist auch ein vollständig lichtdurchlässiges Dach erfasst.

Die Beschränkung des Anwendungsbereichs für Überdachungen in Nummer 6 wurde gestrichen. Sie sind von dem davorstehenden Begriff „Gebäude“ erfasst. Ebenfalls in Nummer 6 wurden die Bezeichnungen der Himmelsrichtungen durch die Beschränkung auf die nördliche Hemisphäre konkretisiert. Schließlich wurde klargestellt, dass die Begrenzung des Anwendungsbereichs für Gebäude mit bestimmten Dachausrichtungen nicht für Gebäude mit Flachdächern gilt. Auf Flachdächern können Module immer optimal ausgerichtet werden.

Unterirdische Gebäude nach Nummer 7 sollen ausgenommen werden. Sie verfügen nicht über ein Dach im herkömmlichen Sinn.

Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden sollen nach Nummer 8 ebenfalls vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies betrifft zum Beispiel Gebäude aus Containern etwa bei Baustellen und als temporärer Ersatzbau. Sofern Containergebäude dauerhaft bestehen bleiben sollen, fallen sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Auch Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, sollen nach Nummer 9 aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sein, sofern durch eine Photovoltaikanlage das Störfallrisiko erhöht wird.

5.1.3. Zu Nr. 3 (§ 3 BremSolarG):

Die Bestimmung von Dachflächen wurde durch den Verzicht auf die Unterscheidung von Brutto- und Nettodachflächen maßgeblich vereinfacht. Eine Unterscheidung war nicht mehr notwendig, da sich die Solarpflicht im Bestand anhand der Leistung und nicht anhand von Modulflächen bestimmt.

Absatz 1

Statt der Bruttodachfläche wird in Absatz 1 nunmehr eine einheitliche Dachfläche bestimmt.

Der Wortlaut des Satzes 1 bleibt bis auf eine sprachliche Anpassung unverändert.

Der Wortlaut des Satz 2 bleibt unverändert.

In Satz 3 wird ein Ausnahmekatalog für solche Teile und Flächen eines Daches angelegt, die aus praktikablen und wirtschaftlichen Gründen bei der Bestimmung der Modulfläche bei Neubauten und der auch für Bestandsgebäude neu eingeführten Bagatellgrenze unberücksichtigt bleiben sollen. Hierzu wurden einerseits bereits bestehende Regelungen in den Katalog integriert, andererseits wurde dieser ergänzt, um Lücken zu schließen und die geforderten Konkretisierungen nach § 9 Nummern 3 und

4 alte Fassung vorzunehmen. Dabei beziehen sich die Nummern 1 bis 5a) auf alle Gebäude, die Nummern 5b bis 7 lediglich auf Bestandsgebäude. Denn Flächen mit mangelnder Einstrahlung wegen Neigung, Ausrichtung, Dimensionalität und Rauigkeit (wie bisher) können nur bei Bestandsgebäuden in Abzug gebracht werden, da diese Faktoren bei der Planung von Neubauten berücksichtigt und optimiert werden können. Befreiungen nach § 6 sind bei ausreichender Begründung allerdings auch beim Neubau möglich. Der Ausnahmekatalog ist nunmehr abschließend und durch die Auflistung übersichtlicher an einer Stelle im Gesetz verortet.

In Nummer 1 werden Dachrinnen ausgenommen, die bereits in Satz 1, Halbsatz 2 alte Fassung genannt waren.

In Nummer 2 werden die lichtdurchlässigen Teile eines Daches gelistet, die zuvor durch § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 alte Fassung ausgenommen waren.

In Nummer 3 werden die Flächen, die für die Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie erforderlich sind, gelistet, die in Satz 3 alte Fassung bereits ausgenommen waren.

Durch Nummer 4 wird der Ausnahmekatalog um Flächen ergänzt, die im Rahmen der notwendigen Nutzung temporär entfernt oder bewegt werden müssen.

Flächen, bei denen die jährliche solare Einstrahlungsmenge um mehr als 25 Prozent geringer ist als die auf eine vergleichbare optimale Fläche, sollen bei der Bestimmung der Dachfläche unberücksichtigt bleiben, um unwirtschaftliche Anlagen zu vermeiden (Nummer 5). Bezugspunkt sind Flächen in der Freien Hansestadt Bremen. Der Nachweis einer solaren Einstrahlungsmenge von weniger als 75 Prozent des theoretisch Möglichen kann von Fachunternehmen berechnet werden. Ein solcher Wert ist erforderlich, um in der Praxis eine klare Abgrenzung zu ermöglichen. Eine Nachweispflicht gegenüber der Behörde besteht nicht.

Unter Buchstabe a) wird auf Neubauten und Bestandsgebäude Bezug genommen, bei denen die jährliche solare Einstrahlungsmenge aufgrund von Verschattung geringer ausfällt.

Unter Buchstabe b) wird auf Bestandsgebäude Bezug genommen, bei denen die solare Einstrahlungsmenge auch wegen deren Ausrichtung und Neigung geringer ausfallen kann. Bei Neubauten kann die solare Einstrahlungsmenge lediglich aufgrund von Verschattung geringer sein, die durch äußere Einflüsse der Umgebung entsteht, die nicht behoben werden können oder sollen, etwa durch andere Gebäude oder auch Bäume. Im Übrigen ist eine optimierte Bauweise anzustreben. Befreiungen im Einzelfall sind bei ausreichender Begründung möglich.

In Nummer 6 wird die Regelung des § 2 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6b) alte Fassung übernommen.

Durch Nummer 7 wird der Ausnahmekatalog für Bestandsgebäude um solche Flächen ergänzt, bei denen sich wegen ihrer Dimensionalität und Oberflächengestaltung in der Regel unwirtschaftliche Installationskosten ergeben. Es wird damit ein Teil des Regelungsgegenstandes der für die nach § 9 Nummer 1 alte Fassung vorgesehenen Rechtsverordnung (Eignung der Nettodachfläche) direkt in das Gesetz eingefügt.

Satz 4 alte Fassung zur Verschattung geht in Nummer 5a des Ausnahmekatalogs auf.

Absatz 2

Absatz 2 alte Fassung wurde gestrichen. Eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettodachfläche erfolgt nicht mehr. Die Regelung zur Verschattung ist in § 3 Absatz 1 Nummer 5a aufgegangen.

Absatz 3 alte Fassung wird zum neuen Absatz 2. Mit der Vorschrift wird, wie bisher, das Verhältnis zur Dachbegrünungspflicht geregelt. Der Wortlaut wurde an die Vorschrift des neuen § 32 Absatz 11 der Bremischen Landesbauordnung (LBO) angepasst. Die nach dieser oder anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften zu begrünenden Flächen bei Neubauten mit Flachdach sollen nur dann zur Hälfte bei der Bestimmung der Mindestmodulfläche nach § 2 Absatz 1 berücksichtigt werden können, wenn eine Kombination von Gründach und Photovoltaik auf derselben Dachfläche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Eine beschränkte Berücksichtigung der zu begrünenden Flächen ist nicht erforderlich, sofern die Möglichkeit der Kombination gegeben ist. Sofern die Photovoltaikpflicht der Pflicht zur Dachbegrünung dennoch „entgegensteht“ (das heißt im konkreten Einzelfall nicht kombinierbar ist), tritt die Dachbegrünungspflicht nach dem neuen § 32 Absatz 11 LBO zurück.

Die Streichung der Wörter „und Absatz 2“ ist eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Streichung des Absatz 2 alte Fassung resultiert. Darüber hinaus bezieht sich die Regelung nunmehr auf die Bestimmung der Modulfläche nach § 2 Absatz 1, als redaktionelle Folge der diesbezüglichen Änderung.

Absatz 4 alte Fassung wurde gestrichen. Die Regelung ist nicht mehr erforderlich, weil sie nur für Bestandsgebäude anwendbar war. Bei Bestandsgebäuden wird aber keine Fläche zur Bestimmung der Modulgröße ermittelt. Neubauten unterfallen den Anforderungen des Gesetzes zum Zeitpunkt der Errichtung beziehungsweise der Stellung des Bauantrages oder der Einreichung von Bauunterlagen (§ 2 Absatz 1). Eine Übergangszeit seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ergibt sich nicht.

5.1.4. Zu Nr. 4 (§ 4 BremSolarG):

In § 4 werden weiterhin Ausnahmen von der Solarpflicht sowie nunmehr nur noch eine Erfüllungsalternative geregelt.

Absatz 1

In Absatz 1 wurden die Ausnahmetatbestände neu gefasst. Die Tatbestände des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 alte Fassung „wirtschaftlich nicht vertretbar“ und „unbillige Härte“ wurden hier gestrichen. Sie sollen zukünftig ausschließlich nach behördlicher Entscheidung im Rahmen der Befreiungen wegen unzumutbarer Härte Berücksichtigung finden (siehe hierzu die Ausführungen zu Nummer 6). Durch die Zusammenfassung und Erweiterung von konkreten Ausnahmefällen in den nachfolgend beschriebenen Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 sowie den nicht zu berücksichtigenden Flächen bei den Bestimmungen der Dachflächen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 sind die Fälle, in denen eine Reduzierung oder ein Wegfall der Solarpflicht ohne behördliche Entscheidung erfolgen kann, abschließend aufgeführt. Dadurch wurde eine Doppelung der Regelungen in den §§ 4 und 6 beseitigt.

Der Wortlaut von Nummer 1 bleibt bis auf eine sprachliche Anpassung unverändert. Öffentlichrechtliche Vorschriften stehen der Erfüllung der Pflichten nach § 2 Absätze 1 und 2 entgegen, soweit und solange mit der pflichtgemäßen Installation einer Photovoltaikanlage gegen andere öffentlichrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Die Formulierung „soweit und solange“ bedeutet, dass die Pflichten gegebenenfalls teilweise oder zeitlich verzögert erfüllt werden müssen, sofern dadurch ein Verstoß gegen andere öffentlichrechtliche Pflichten vermieden werden kann. Ein wichtiger Anwendungsfall der Ausnahmegesetzgebung ist die Beachtung von Vorgaben des Denkmalschutzrechtes. Sofern ein Gebäude oder ein Ensemble unter Denkmalschutz steht, besteht die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage nur, soweit damit nicht gegen denkmalschutzrechtliche Vorgaben verstoßen wird.

In Nummer 2 wird die Standsicherheit, die zuvor bereits in Absatz 1 Satz 2 alte Fassung genannt worden war, erfasst. Der Begriff der technischen Unmöglichkeit wird gestrichen und muss nicht näher definiert werden. Die Installation einer Photovoltaikanlage ist aus technischer Sicht immer realisierbar. Dies kann allerdings mit einem unzumutbaren finanziellen Aufwand verbunden sein. Für diesen Fall sind Befreiungen vorgesehen.

In Nummer 3 wird eine Bagatellgrenze für kleinste Dachflächen eingeführt. Es ist bei einer Modulgröße auf Dachflächen von weniger als 25 m² wegen der relativ steigenden Kosten für den Netzanschluss und die Installation von einem hohen Anteil an unwirtschaftlichen Anlagen auszugehen. Um mit diesem auch eher ertragsarmen Bereich den Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger zu begrenzen und den behördlichen Vollzug nicht stark zu

belasten, soll eine Bagatellgrenze eingezogen werden. Ausgangspunkt ist dabei stets die nach § 3 zu bestimmende Dachfläche.

Dabei muss für den Neubau unter Buchstabe a) die Bezugsgröße der Dachfläche bei 50 m² liegen, da sich die Pflicht nach § 2 Absatz 1 nur auf 50 Prozent der Dachfläche bezieht.

Für den Bestand unter Buchstabe b) kann direkt auf die Dachfläche von 25 m² abgestellt werden. Zwar wird bei der Photovoltaikpflicht im Bestand nicht auf eine Modulgröße im Verhältnis zur Dachfläche abgestellt. Mit jeder Photovoltaikanlage, die die Mindestnennleistung von 1 Kilowatt erreicht, kann die Pflicht erfüllt werden. Gleichwohl soll auch hier durch eine einfach anzuwendende Regelung die Pflicht begrenzt werden. Es können so aufwändigere Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit und Befreiungsverfahren in vielen Fällen vermieden werden.

In Satz 2 werden die die Photovoltaikpflicht begrenzenden Regelungen des Absatz 2 alte Fassung zu thermischen Solaranlagen als Ausnahme übernommen. Durch Erhöhung der Bagatellgrenze nach Nummer 3 um die Kollektorfläche einer installierten solarthermischen Anlage fällt die Photovoltaikpflicht weg, sofern neben dieser Anlage nur noch eine nutzbare Dachfläche von weniger als 25 m² verbleibt.

Der Bezug zum Gebäudeenergiegesetz in Absatz 2 Satz 1 alte Fassung wurde gestrichen. Eine Beschränkung der zu berücksichtigenden thermischen Solaranlagen auf solche, die wegen einer gesetzlichen Verpflichtung errichtet wurden, ist nicht erforderlich. Sofern die Solarenergie auf einer bestimmten Fläche genutzt wird, kann insoweit auf die Photovoltaikpflicht verzichtet werden. Zudem ist im Gebäudeenergiegesetz für Bestandsgebäude keine explizite Verpflichtung zur Installation einer thermischen Solaranlage enthalten. Die Regelung zur Unwirtschaftlichkeit bei Kombination von thermischer Solaranlage und Photovoltaikanlage nach Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 alte Fassung wird überwiegend durch die Bagatellgrenze und deren Erhöhung um die Kollektorfläche der Anlage erfasst. Im Übrigen kann auf den Befreiungstatbestand nach § 6 zurückgegriffen werden.

Absatz 2

Absatz 2 alte Fassung entfällt. Inhaltlich finden sich die Regelungen in Absatz 1 Nummer 4 sowie in § 2 Absatz 1 Satz 3 wieder.

Absatz 3 alte Fassung wird zum neuen Absatz 2. Die Streichung des Wortes „auch“ in Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung, die aus der Streichung des Absatzes 2 alte Fassung resultiert.

5.1.5. Zu Nr. 5 (§ 5 BremSolarG)

Das Vollzugsverfahren nach den bisherigen Absätzen 1 bis 4 wurde grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Der Aufwand für Verwaltung und Verpflichtete wird angemessen reduziert.

Absatz 1

Die Zuständigkeit für den Vollzug wird auf die Landesebene beschränkt. Eine Aufteilung in untere und obere Behörde und eine Vor-Ort-Präsenz von behördlichem Personal ist nicht erforderlich. Beratungen zu den gesetzlichen Pflichten können telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen, wie dies zum Beispiel beim Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes seit Jahren erfolgt. Hierdurch können die Vollzugskosten der Verwaltung gesenkt werden.

Absatz 2

Die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen in jedem Einzelfall (Absatz 3 alte Fassung) wurde durch eine Pflicht zur Vorlage von Nachweisen auf Verlangen der zuständigen Behörde ersetzt. Die Überprüfung der Einhaltung der Pflicht kann in ausreichender Weise über Stichproben auf der Grundlage von bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Daten kontrolliert werden (siehe Absatz 4 neu). Durch Stichproben kann mit geringerem Aufwand eine weitreichende Vollzugswirkung aufrechterhalten werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Erfüllung der Solarpflicht im Bestand nicht systematisch kontrollierbar ist, da eine Dachsanierung kein bauordnungsrechtliches Verfahren auslöst und Daten darüber deshalb behördlich nicht verfügbar sind. Lediglich in Einzelfällen kann bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Umbauten beziehungsweise Umnutzungen (zum Beispiel Dachausbau) eine Dachsanierung vermutet werden.

Die bisher geregelte Pflicht zur Anzeige von Dachsanierungen (Absatz 2 alte Fassung) ist, wie die Durchführung einer Dachsanierung selbst, nicht kontrollierbar. Auf die Anzeigepflicht bei Dachsanierungen kann daher verzichtet werden.

Auf Formblätter kann verzichtet werden. Es ist ausreichend, wenn die in der Sache aussagekräftigen Dokumente der Bundesnetzagentur oder des Netzbetreibers, die unverändert als Nachweis genannt sind, vorgelegt werden.

Sofern auf dem betreffenden Dach eine thermische Solaranlage betrieben wird, ergibt sich daraus entweder eine geminderte Modulfläche bei Neubauten oder eine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 2. Es wird im Hinblick auf die Existenz und die Größe der vorhandenen Anlage ein in der Praxis leicht umzusetzender Nachweis konkret benannt. Die Angabe der Kollektorfläche der solarthermischen Anlage durch das ausführende

Unternehmen kann zum Beispiel die Rechnung für die Installation sein. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Bestätigung einer Person, die berechtigt ist, Energieausweise zu erstellen, vorzulegen.

Absatz 3

Der Wortlaut des Absatzes 5 alte Fassung bleibt, abgesehen von redaktionellen Folgeänderungen, unverändert.

Absatz 4

Die in dem Absatz 6 alte Fassung enthaltenen Vollzugsvorgaben und -rechte für die zuständige Behörde werden den geänderten Vollzugsregelungen angepasst.

Die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Solarpflicht wird in Satz 1 ohne Beschränkung auf Stichproben formuliert. Hierdurch kann die Behörde auch außerhalb von Stichproben tätig werden. Nach Satz 2 erhält die Behörde die Befugnis, die zur Überwachung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Eine solche Regelung ist eine erforderliche Rechtsgrundlage um Verantwortliche im Einzelfall zur Einhaltung des Gesetzes verpflichtet zu können und die Verpflichtung ggf. mit Maßnahmen des Verwaltungszwanges (zum Beispiel Zwangsgeld) durchzusetzen. Eine vergleichbare Regelung findet sich zum Beispiel in § 58 Absatz 2 Satz 2 der Bremischen Landesbauordnung für die Bauaufsichtsbehörden. Die Berechtigung, Daten für die Überwachung bei den unteren Bauaufsichtsbehörden abzufragen (Satz 3), ist übernommen worden. Nur durch diese Datenabfrage bekommt die zuständige Behörde Kenntnis von der Errichtung und Änderung von Gebäuden. Dies ist eine unverzichtbare Grundlage des Vollzugs der Photovoltaikpflicht. Die Möglichkeiten zur Datenabfrage wird in Artikel 2 (Änderung der Bauvorlagenverordnung) konkretisiert. Die Vollzugsbehörde ist nach Satz 4 berechtigt, sich bei der Überwachung auf Stichproben zu beschränken. Die Vollzugsintensität und damit der Vollzugaufwand kann somit flexibel an die im Rahmen von Stichproben festgestellte Befolgungsquote angepasst werden. Sofern bei Überprüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, sollen die von den Bauaufsichtsbehörden erhaltenen Daten auch hierfür verwendet werden können (Satz 5).

Absatz 5

Es wird der redaktionell angepasste Wortlaut des Absatz 7 alte Fassung übernommen.

5.1.6. Zu Nr. 6 (§ 6 BremSolarG)

Absatz 1

In Absatz 1 wurden die Befreiungsmöglichkeiten von den Nachweispflichten und von den Erfüllungsalternativen gestrichen. Die Behörde kann ohnehin im Vollzug entscheiden, ob sie im Einzelfall anhand der Umstände auf bestimmte Nachweise besteht bzw. deren Fehlen verfolgt. Die Erfüllungsalternativen (bisher § 4 Absatz 2 und 3) stellen keine eigenständige Pflicht dar. Eine Befreiung ist nicht erforderlich.

Satz 2 wurde zur Konkretisierung des Begriffs der unbilligen Härte angefügt. Es wird klargestellt, dass unangemessene Investitionskosten und eine fehlende Finanzierungsmöglichkeit eine unbillige Härte darstellen. Die Angemessenheit ist von der zuständigen Behörde anhand des Verhältnisses der Investitionskosten der Photovoltaikanlage zu den zu erwartenden Einnahmen beziehungsweise vermiedenen Kosten zu beurteilen. Dabei sind nach Satz 3 auch die Kosten der Errichtung des Gebäudes in Fällen nach § 2 Absatz 1 oder der Dachsanierung in Fällen nach § 2 Absatz 2 zu berücksichtigen. Der Behörde wird ein Beurteilungsspielraum eröffnet. Sie ist berechtigt, eine Befreiung auch bei einer geringfügigen Unwirtschaftlichkeit abzulehnen. Je größer die Investitionskosten für das Gebäude beziehungsweise die Dachsanierung sind, desto eher können begrenzte Unwirtschaftlichkeiten noch als angemessen beurteilt werden. Die Befreiungsregelung wird nach Satz 4 im Hinblick auf den Wegfall der Pflicht zur Schaffung der technischen Voraussetzungen der Photovoltaikanlageninstallation ergänzt. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass technische Voraussetzungen bei einer Dachsanierung nicht geschaffen wurden, führen nicht zu einer unbilligen Härte.

Absatz 2

Satz 1 des Absatzes 2 wurde redaktionell überarbeitet und in zwei Sätze geteilt. Der bisherige Satz 2 wurde gestrichen. Auf eine Verpflichtung zur Nutzung eines Formblatts kann verzichtet werden. Formlose Anträge sind ausreichend, zumal die Sachverhalte, bei denen eine Befreiung beantragt wird, sehr unterschiedlich sein können. Die Behörde kann bei Bedarf Formulare oder Handlungsanleitungen auch ohne gesetzliche Regelung zur Verfügung stellen.

5.1.7. Zu Nr. 7 (§ 7 BremSolarG)

Mit dem an Absatz 1 angefügten Satz 3 wird klargestellt, dass öffentliche Gebäude unabhängig von der Spezialregelung des § 7 der allgemeinen Pflicht nach § 2 unterliegen. Nach Satz 4 ist die Pflichterfüllung durch Dritte (insbesondere Contractoren) auch bei der angestrebten Bedeckung mit Photovoltaikanlagen von öffentlichen baulichen Anlagen möglich ist.

5.1.8. Zu Nr. 8 (§ 9 BremSolarG alte Fassung)

Die Verordnungsermächtigung im bisherigen § 9 wird vollständig gestrichen. Durch die Änderung des Gesetzes ist der Erlass einer konkretisierenden Verordnung nicht mehr erforderlich.

Die Ermächtigung nach § 9 Nummer 1 alte Fassung, den Begriff der technischen Voraussetzungen zur Installation einer Photovoltaikanlage, die Anforderungen an die Eignung der Nettodachfläche sowie den Begriff der Stecker-Photovoltaikanlage näher zu bestimmen, ist nicht mehr erforderlich. Die genannten Verpflichtungen und Begriffe sind aufgrund der Änderungen nicht mehr im Gesetz enthalten. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 und Nummer 3 wird verwiesen.

Eine Festlegung der Anforderungen an die technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit (§ 9 Nummer 2 alte Fassung) ist nicht mehr erforderlich. Soweit die technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit über konkrete, ohne behördliche Entscheidung umsetzbare Tatbestände geregelt werden kann, sind diese in die §§ 3 und 4 aufgenommen worden. Darüber hinaus sollen nur Befreiungen mit behördlicher Entscheidung möglich sein. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 und Nummer 4 wird verwiesen.

Eine Definition des Begriffs der erheblichen Verschattung (§ 9 Nummer 3 alte Fassung) ist nicht mehr erforderlich. Es wurde eine Regelung zur Verschattung in § 3 Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen. Auf die Ausführungen zu Nummer 3 wird verwiesen.

Eine nähere Bestimmung der von der Photovoltaikpflicht ausgenommenen Gebäude (§ 9 Nummer 4 alte Fassung) ist nicht erforderlich. Die Liste der ausgenommenen Gebäude in § 2 Absatz 4 wurde erweitert. Eine nähere Bestimmung der dort genannten Gebäude kann der Entscheidung der Behörde und gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung überlassen bleiben. Eine Erweiterung der Liste wäre (auch bei Beibehaltung der Verordnungsermächtigung) nur durch eine Änderung des Gesetzes möglich. Die Regelung zur Bestimmung der Dachfläche in § 3 Absatz 1 wurde ergänzt und konkretisiert. Eine nähere Bestimmung der dort genannten Tatbestände kann der Entscheidung der Behörde und gegebenenfalls der gerichtlichen Überprüfung überlassen bleiben. Über eine Befreiung können besondere Einzelfälle berücksichtigt werden. Zusätzliche regelmäßige Erfüllungsalternativen sind derzeit nicht erkennbar und können im Einzelfall über eine Befreiung ermöglicht werden. Auf die Ausführungen zu den Nummern 2, 3 und 4 wird verwiesen.

Die Festlegung weiterer Befreiungsmöglichkeiten (§ 9 Nummer 5 alte Fassung) durch eine Verordnung ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind in § 6 geregelt. Sie sind so gestaltet, dass sie auf eine Vielzahl von Sachverhalten Anwendung finden können. Eine Änderung

dieser Voraussetzungen könnte ohnehin nur durch eine Änderung des Gesetzes erfolgen.

Das Vollzugsverfahren wurde mit diesem Änderungsgesetz vereinfacht und abschließend geregelt. Weiterer Regelungsbedarf durch eine Verordnung (§ 9 Nummer 6 alte Fassung) besteht nicht. Auf die Ausführungen zu Nummer 5 wird verwiesen.

Eine Regelung zu in Formularen abgefragten personenbezogenen Daten (§ 9 Nummer 7 alte Fassung) ist nicht mehr erforderlich, da im Vollzugsverfahren keine verbindlichen Formulare mehr vorgehsehen sind.

5.1.9. Zu Nr. 9 (§ 9 BremSolarG neu)

Der bisherige § 10 wird zu § 9. Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Absatzes 1 werden redaktionell an die Änderungen in den §§ 2 und 5 angepasst. Weiterhin werden die Begrifflichkeiten zu den Anforderungen an die Schuld vereinheitlicht.

In den Absätzen 2 und 3 wurden redaktionelle Änderungen und Anpassungen vorgenommen.

5.2. Artikel 2 – Neubekanntmachung

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen ist es sinnvoll, das Gesetz in der aktuellen Fassung neu bekannt zu machen. Hierzu wird die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft ermächtigt.

5.3. Artikel 3 – Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung

Die Vorschrift in der Bremischen Bauvorlagenverordnung über die Weitergabe personenbezogener Daten (§ 14) wird dahingehend ergänzt, dass auch an die mit dem Vollzug des Bremischen Solargesetzes betraute Stelle, bestimmte Daten über die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Genehmigungsfreistellung weitergegeben werden dürfen. Damit wird die bereits in § 5 Absatz 4 (bisher § 6 Absatz 6) des Bremischen Solargesetzes enthaltene Befugnis, die zur Überwachung erforderlichen Daten bei den unteren Bauaufsichtsbehörden abzufragen, konkretisiert. Der Umfang der Daten, die weitergegeben werden dürfen, entspricht denen, die zum Beispiel auch an die Stelle, die für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständig ist, vorgehsehen ist.

5.4. Artikel 4 – Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurzbeurteilung
§ 1 Ziel des Gesetzes	§ 1 Ziel des Gesetzes	
<p>(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 1 und § 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes die Potenziale für den Ausbau und den Betrieb von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung möglichst weitgehend zu erschließen und die Errichtung solcher Anlagen zu beschleunigen.</p>	<p>unverändert</p>	<p>-</p>
<p>(2) Zur Erreichung dieses Ziels ist es erforderlich, möglichst alle baulichen Anlagen zur solaren Stromerzeugung zu nutzen und neue Potenzialflächen für die solare Stromnutzung insbesondere im urbanen Bereich zu schaffen. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen richtet Beratungs- und Informationsangebote über sonstige Unterstützungsmöglichkeiten ein.</p>	<p>unverändert</p>	<p>-</p>
§ 2 Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen)	§ 2 Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen)	
<p>(1) Bauherren sind bei der Errichtung von Gebäuden, <i>die nicht nach § 61 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) verfahrensfrei sind und deren Antrag auf Baugenehmigung nach dem 1. Juli 2025 bei der zuständigen Behörde eingeht, verpflichtet, auf dafür geeigneten Dachflächen eine Photovoltaikanlage zu installieren. Diese Pflicht gilt auch in den Fällen des § 64a der Bremischen Landesbauordnung, in denen ein Antrag auf Zustimmung nach dem 1. Juli 2025 bei der zuständigen Behörde eingeht. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 muss die Modulfläche der Anlage mindestens 50 Prozent der Bruttodachfläche im Sinne des § 3 Absatz 1 bedecken.</i></p>	<p>(1) Bauherrinnen und Bauherren sind bei der Errichtung von Gebäuden verpflichtet, auf dem Dach des Gebäudes eine Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von mindestens 50 Prozent der Dachfläche im Sinne des § 3 zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für Gebäude,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 61 der Bremischen Landesbauordnung verfahrensfrei sind oder 2. zu denen der Antrag auf Baugenehmigung oder, in den Fällen der §§ 62 oder 64a der Bremischen Landesbauordnung, die erforderlichen Bauvorlagen oder der Antrag auf Zustimmung bis zum 1. Juli 2025 bei der zuständigen Behörde eingehen. <p>Sofern eine solarthermische Anlage zur Wärmeenergieerzeugung errichtet und betrieben wird, ist die Fläche der Kollektoren von der sich nach Satz 1 ergebenden zu installierenden Modulfläche abzuziehen.</p>	<p>Klarstellung, dass auch Neubauten, die der Genehmigungsfreistellung nach § 62 BremLBO unterfallen, der PV-Pflicht unterliegen. Größenanforderung auf „Dachfläche“ statt auf „Bruttodachfläche“ bezogen, da zwischen „Brutto- und Nettodachfläche“ nicht mehr unterschieden wird (siehe § 3). Eindeutigere Formulierung der Größenanforderung im Interesse einer leichteren Anwendbarkeit. Bisherige Formulierung „50% der Dachfläche bedecken“ ist interpretationsbedürftig. Trennung von Verpflichtung (Satz 1) und ausgenommenen Gebäuden (Satz 2) zur Verbesserung der Lesbarkeit.</p> <p>Die Anforderung der „Geeignetheit“ von Dächern wurde gestrichen. Die hierzu relevanten Aspekte werden in § 3 (Dachfläche) und § 4 (Ausnahmen) geregelt.</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
		<p>Mit Satz 3 werden Erweiterungen von Gebäuden einbezogen, sofern hierbei eine neue Dachfläche von mindestens 50 m² entsteht. Eine Erweiterung (z.B. Anbau, Aufstockung) ist kein in der Regel neues Gebäude. Gleichwohl kann eine Photovoltaikanlage unter Bedingungen installiert werden, wie sie für den Neubau anzuwenden sind.</p> <p>Satz 4 ist Folgeänderung der Streichung von § 4 Absatz 2.</p>
<p>(2) Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden, deren Dachhaut ab dem 1. Juli 2024 grundlegend saniert wird, sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zur Installation einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Darüber hinaus ist innerhalb von zwei Jahren nach der Dachsanierung nach Satz 1 auf der hierfür geeigneten Nettodachfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren. Eine grundlegende Dachsanierung im Sinne des Satz 1 ist eine bauliche Veränderung der Dachfläche, bei der die wasserführende Schicht des Daches vollständig erneuert oder ertüchtigt wird. Photovoltaikanlagen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt-Peak (kWp). Stecker-Photovoltaikanlagen gelten nicht als Photovoltaikanlagen im Sinne dieses Gesetzes.</p>	<p>(2) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden, bei denen das Dach ab dem 1. Juli 2024 grundlegend saniert wird, sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Dachsanierung eine oder mehrere Photovoltaikanlagen mit einer Leistung der Module von Mindestens 1 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von mindestens 1.000 Voltampere zu installieren. Satz 1 findet auf die Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden entsprechende Anwendung, sofern hierbei eine neue Dachfläche von mindestens 50 Quadratmetern entsteht oder die Hauptnutzungsfläche im Dachgeschoss um mehr als 50 Quadratmeter erweitert wird. Eine grundlegende Dachsanierung im Sinne des Satz 1 ist eine bauliche Maßnahme, bei der die Eindeckung, die Abdichtung oder die die Dämmschicht bei mindestens 80 % der Dachfläche nach § 3 erneuert, erstmalig eingebaut oder durch Aufbringen einer zusätzlichen Schicht ertüchtigt wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. <u>Satz 1 findet auf die Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden entsprechende Anwendung, sofern hierbei eine neue Dachfläche von mindestens 50 Quadratmetern entsteht oder die Hauptnutzungsfläche im Dachgeschoss um mehr als 50 Quadratmeter erweitert wird.</u></p>	<p>Verzicht auf die Pflicht zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Installation der PV-Anlage. Es kann den Verpflichteten überlassen bleiben, wie sie die unverändert geltende Installationspflicht baulich erfüllen (siehe aber Regelung zur Nichtanerkennung unnötiger Mehrkosten im Rahmen einer Befreiung in § 6 Absatz 2). Konkretisierung des Auslösetatbestands für die PV-Pflicht im Bestand. Eindeutigere und praxisnähere Definition der Dachsanierung. Abkehr von der Anforderung der vollständigen Dachsanierung. Ausreichend sind 80 % der Fläche, da teilweise kleinere Teile (z.B. Gauben, Anbauten) später oder gar nicht saniert werden und die Größenanforderung in der Regel auch auf größeren Teilflächen umgesetzt werden kann. Verzicht auf Bezug zur Nettodachfläche, da die Größenanforderung der PV-Anlage mit der schon bisher festgelegten Mindestleistung vollständig definiert ist.</p> <p>Stecker-PV-Anlagen werden nicht mehr generell ausgeschlossen. Allerdings ist die geforderte Mindestleistung von 1 kW-peak wegen der Begrenzung der Wechselrichter-</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
<p>(3) Die gemäß des Absatzes 1 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlagen unverzüglich ab Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung des Neubaus betrieben werden. Die gemäß Absatz 2 Verpflichteten haben sicherzustellen, dass die Photovoltaikanlage unverzüglich nach der Fertigstellung der Installation der Photovoltaikanlage betrieben werden. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines Dritten bedienen.</p>	<p>(3) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Photovoltaikanlagen, mit denen die Pflicht nach Absatz 1 oder 2 erfüllt wird, <ol style="list-style-type: none"> a. auf Gebäuden nach Absatz 1 unverzüglich ab Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung des Neubaus <u>dauerhaft</u> betrieben <u>und instandgehalten</u> werden, b. auf Gebäuden nach Absatz 2 unverzüglich nach der Fertigstellung der Installation der Photovoltaikanlage <u>dauerhaft</u> betrieben <u>instandgehalten</u> werden <u>und</u>, c. dauerhaft betrieben und instandgehalten werden und 2. beim Austausch von Modulen oder anderen Anlagenteilen die Anforderung an die Modulfläche oder die Leistung, die bei der Installation der Photovoltaikanlage anzuwenden war, nicht unterschritten wird. <p>Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines Dritten bedienen.</p>	<p>leistung nach § 3 Nr. 43 EEG (aktuell Entwurf BT Drs. 20/8657) auf 800 VA derzeit noch nicht erreichbar.</p> <p>Einführung der Pflicht zur Instandhaltung, dauerhaftem Betrieb und Verschlechterungsverbot. Wechsel der Verpflichteten auf Eigentümer:innen usw. für Neubauten, da die Pflichten auf den Zeitraum nach Fertigstellung bezogen und daher von den Eigentümer:innen zu erfüllen sind. Überarbeitung der Gliederung zur besseren Lesbarkeit.</p>
<p>(4) Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind alle baulichen Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung. Die Absätze 1 bis 2 dieses Gesetzes gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude <i>nach Absatz 1</i>, deren <i>Bruttodachfläche</i> 50 Quadratmeter unterschreitet, 2. Gebäude, die weit überwiegend mit Reet, Stroh oder Holz bedacht sind, 3. Unterglasanlagen <i>und lichtdurchlässige Dächer</i>, 4. Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, 5. Traglufthallen und fliegende Bauten 	<p>(4) Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind alle baulichen Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung. Die Absätze 1 bis und 2 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, deren Dachfläche nach § 3 50 Quadratmeter unterschreitet, 2. Gebäude, die weit überwiegend mit Reet, Stroh oder Holz bedacht sind, 3. Unterglasanlagen, 4. Kulturbauten für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, 5. Traglufthallen und fliegende Bauten, 	<p>Redaktionelle Beschränkung der Ausnahmeregelung in Absatz 2 auf Gebäude.</p> <p>In Nr. 1 soll die Begrenzung des Anwendungsbereichs wegen einer Dachgröße von weniger als 50 m² in gleicher Weise für Bestandsgebäude gelten.</p> <p>Lichtdurchlässige Dächer sind in § 3 Abs. 1 Nr. 2 geregelt.</p> <p>Eine gesonderte Nennung von Überdachungen ist nicht erforderlich, sofern sie Gebäude im Sinne des Satzes 1 sind.</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurzbeurteilung
<p>6. Gebäude <i>und Überdachungen</i></p> <p>a) deren Dachfläche beim Neubau aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich in den Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet werden kann oder</p> <p>b) deren bestehende Dachfläche ausschließlich in den Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet ist.</p>	<p>6. Gebäude</p> <p>a) deren Dachfläche nach § 3 beim Neubau aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich in den Himmelsrichtungen zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet werden kann oder</p> <p>b) deren bestehende Dachfläche nach § 3 ausschließlich in den Himmelsrichtungen zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet ist,</p> <p>sofern die Dachneigung 20 Grad an keiner Stelle unterschreitet.</p> <p>7. unterirdische Gebäude,</p> <p>8. Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.</p> <p>9. Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird.</p>	<p>Die Ausnahme von Gebäuden mit nördlich ausgerichteten Dachflächen (Nr. 6) soll nicht für Gebäude mit Flachdächern gelten. Die Benennung der Himmelsrichtungen wurde konkretisiert.</p> <p>Unterirdische Gebäude, Gebäude, die nur kurzfristig aufgestellt werden und Gebäude, bei denen die PV-Pflicht zu einem relevant erhöhten Gefahrenpotential führt, sollen ebenfalls von der PV-Pflicht ausgenommen werden.</p>
<p>§ 3 Bestimmung von Dachflächen</p>	<p>§ 3 Bestimmung von Dachflächen</p>	
<p>(1) Die <i>Bruttodachfläche</i> eines Gebäudes bezeichnet die gesamte <i>Dachfläche</i>, die ein Gebäude überdeckt <i>mit Dachüberstand; Dachrinnen bleiben für die Flächenberechnung unberücksichtigt</i>. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die <i>Bruttodachfläche</i> die Summe der nach Satz 1 zu bestimmenden Teildachflächengrößen. <i>Dachflächennutzungen, die der Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie dienen und deren Installation an anderer Stelle technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, bleiben bei der Bruttodachflächenberechnung unberücksichtigt. Die Flächenanteile des Daches, die wegen erheblicher Verschattung nicht genutzt werden können, bleiben unberücksichtigt.</i></p>	<p>(1) Die Dachfläche eines Gebäudes bezeichnet die gesamte Fläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich des Dachüberstandes. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Dachfläche die Summe der nach Satz 1 zu bestimmenden Teildachflächengrößen. Bei der Bestimmung der zu installierenden Modulfläche nach § 2 Absatz 1 und der Bestimmung der Dachfläche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleiben unberücksichtigt</p> <p>1. Dachrinnen,</p> <p>2. lichtdurchlässige Teile eines Daches,</p> <p>3. Flächen, die für die der Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie dienen, sofern eine Installation an anderer Stelle nicht vertretbar ist erforderlich sind,</p>	<p>Verzicht auf die Bestimmung der Dachfläche anhand von Brutto- und Nettodachfläche, da sich die Solarpflicht im Bestand anhand der Leistung (1kWp) bestimmt. Vereinfachung durch eine einheitliche Bestimmung der Dachfläche mit einer übersichtlichen und teils ergänzenden Auflistung welche Teile und Flächen eines Daches aus praktikablen und wirtschaftlichen Gründen bei der Bestimmung der Modulfläche bei Neubauten und der Bagatellgrenze nach unberücksichtigt bleiben. Dabei können Flächen mit mangelnder Einstrahlung wegen Neigung, Ausrichtung, Dimensionalität und</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
	<p>4. Flächen, die im Rahmen der notwendigen Nutzung temporär entfernt oder bewegt werden müssen,</p> <p>5. Flächen, bei denen die jährliche solare Einstrahlungsmenge aufgrund</p> <p>a) der Verschattung bei Gebäuden nach § 2 Absatz 1 und 2 und</p> <p>b) der Ausrichtung und Neigung bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2</p> <p>um mehr als 25 vom Hundert geringer ist als die höchste jährliche solare Einstrahlungsmenge auf eine optimal ausgerichtete und unverschattete Fläche im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen,</p> <p>6. Flächen bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2 mit einer Neigung von mindestens 20 Grad, die zur nördlichen Hemisphäre zwischen Ostnordost und Westnordwest ausgerichtet sind,</p> <p>7. Flächen bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2, die nicht plan und zweidimensional sind oder deren Oberfläche raue, dreidimensionale Anteile aufweist, einschließlich technischer und baulicher Konstruktionen und Einrichtungen mit einer Höhe von mehr als 0,2 Metern, die der einfachen technischen Installation von Photovoltaikmodulen ohne Anfertigungen für den Einzelfall entgegenstehen.</p>	<p>Rauigkeit (wie bisher) nur bei Bestandsgebäuden in Abzug gebracht werden, da diese Faktoren bei der Planung von Neubauten berücksichtigt und optimiert werden können. Befreiungsanträge dazu nach § 6 sind allerdings auch beim Neubau möglich.</p> <p>Der Nachweis einer solaren Einstrahlungsmenge von weniger als 75 % des theoretisch Möglichen kann von Fachunternehmen berechnet werden. Ein solcher Wert ist erforderlich, um in der Praxis eine klare Abgrenzung zu ermöglichen.</p>
<p><i>(2) Die Nettodachfläche eines Gebäudes bezeichnet die Bruttodachfläche abzüglich</i></p> <p><i>1. erforderlicher Abstände nach § 32 Absatz 5 der Bremischen Landesbauordnung sowie</i></p> <p><i>2. der Flächenanteile des Daches, die wegen erheblicher Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung in Himmelsrichtung zwischen Ostnordost und Westnordwest nicht genutzt werden können.</i></p>	<p>gestrichen</p>	<p>Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettodachfläche erfolgt nicht mehr. Die Regelung zur Verschattung ist in § 3 Nr. 4 aufgegangen</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
<p>(3) Ist eine Flachdachfläche auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift zu begrünen, bleiben 50 Prozent der zu begrünenden Dachfläche <i>bei der Flächenberechnung nach Absatz 1 und Absatz 2</i> unberücksichtigt.</p>	<p>(2) Ist eine Flachdachfläche auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift zu begrünen, bleiben bei der Bestimmung der Modulfläche nach § 2 Absatz 1 50 Prozent der zu begrünenden Dachfläche unberücksichtigt sofern eine flächendeckende Kombination der Begrünung von Flachdachflächen und der Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung durch Streichung von Absatz 2 und geänderte Definition der Dachfläche (Abs. 1). Anpassung an den Wortlaut des neuen § 32 Abs. 11 BremLBO.</p>
<p>(4) <i>Dachaufbauten und andere Dachnutzungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet oder installiert werden, bleiben für die Flächenberechnung unberücksichtigt, es sei denn, sie können aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht an einem anderen Standort errichtet werden.</i></p>	<p>gestrichen</p>	<p>Die Regelung war nur für Bestandsgebäude anwendbar. Bei Neubauten kann es keine Dachaufbauten seit Inkrafttreten des Gesetzes geben, die die Flächenberechnung beeinflussen. Bei Bestandsgebäuden wird keine Fläche zur Bestimmung der Modulgröße ermittelt.</p>
<p>§ 4 Ausnahmen und Erfüllungsalternativen</p>	<p>§ 4 Ausnahmen und Erfüllungsalternative</p>	
<p>(1) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 entfallen, soweit und solange <i>ihre Erfüllung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien und unter Beachtung von § 2 Absatz 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes entgegensteht,</i> 2. <i>im Einzelfall technisch unmöglich ist,</i> 3. <i>unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien und unter Beachtung von § 2 Absatz 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes, wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder</i> 4. <i>im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.</i> <p><i>Technische Unmöglichkeit im Sinne von Nummer 2 liegt insbesondere vor, wenn bei Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 keine hinreichende Standsicherheit der die betroffene Dachfläche tragenden Gebäudeteile zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten aus der Photovoltaikanlage besteht.</i></p>	<p>(1) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 entfallen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihrer Erfüllung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien und unter Beachtung von § 2 Absatz 2 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes entgegenstehen, 2. bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2 eine hinreichende Standsicherheit der die betroffene Dachfläche tragenden Gebäudeteile zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten aus der Photovoltaikanlage nicht gewährleistet werden kann, 3. die Größe der Dachfläche nach § 3 <ol style="list-style-type: none"> a) bei Gebäuden nach § 2 Absatz 1 weniger als 50 Quadratmeter und b) bei Gebäuden nach § 2 Absatz 2 weniger als 25 Quadratmeter beträgt. 	<p>Streichung von Absatz 1, Satz 1, Nummern 3 und 4, da sie unter die Befreiungstatbestände nach § 6 fallen.</p> <p>Streichung der technischen Unmöglichkeit, da einziger Anwendungsfall die Standsicherheit ist, die nunmehr direkt in Nummer 2 genannt wird. Alle anderen Kriterien sind letztlich wirtschaftlicher Natur.</p> <p>Ergänzung von Nummer 3, um eine unwirtschaftliche Belegung kleinster Dachflächen zu vermeiden. Es ist bei einer Modulgröße auf Dachflächen von weniger als 25 m² wegen der relativ steigenden Kosten für den Netzanschluss und die Installation von einem hohen Anteil an unwirtschaftlichen Anlagen auszugehen. Um mit diesem auch eher ertragsarmen Bereich nicht den behördlichen Vollzug stark zu belasten, soll eine Bagatellgrenze eingezogen werden.</p> <p>Übernahme der ehemaligen Erfüllungsalternative durch solarthermische Anlagen nach</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurzbeurteilung
	<p>Ist auf der Dachfläche nach § 3 zu dem Zeitpunkt, zu dem nach diesem Gesetz die Installation einer Photovoltaikanlage jeweils vorgesehen ist, eine solarthermische Anlage zur Wärmeenergieerzeugung installiert und in Betrieb, erhöhen sich die Flächenwerte nach Satz 1 Nummer 3 um die jeweilige Kollektorfläche der solarthermischen Anlage.</p>	<p>Absatz 2 a.F. als Ausnahme in Satz 2. Durch Erhöhung der Bagatellgrenze nach Satz 1 Nummer 3 um die Kollektorfläche fällt die Photovoltaikpflicht weg, sofern neben einer thermischen Solaranlage nur noch eine Dachfläche von weniger als 50 bzw. 25 m² verbleibt. Streichung des Bezuges zum GEG, der hier nicht notwendig ist, zumal für Bestandsgebäude keine Regelung zu Solarthermieanlagen im GEG existiert.</p> <p>Streichung ehemaliger Absatz 2 Satz 4, 2. Halbsatz. Unwirtschaftliche Kombinationen sind überwiegend durch die Bagatellgrenze erfasst. Im Übrigen kann auf den Befreiungstatbestand nach § 6 zurückgegriffen werden..</p>
<p><i>(2) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn auf der Dachfläche des Gebäudes eine solarthermische Anlage zur Wärmeenergieerzeugung entsprechend den Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, errichtet und betrieben wird. Zur Erfüllung der Pflicht nach § 2 Absatz 1 müssen die Kollektorflächen der solarthermischen Anlage jedoch mindestens die nach § 2 Absatz 1 vorgeschriebene Mindestgröße haben. Unterschreiten die Kollektorflächen diese Mindestgröße, ist auf der Dachfläche zusätzlich eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Pflicht nach Satz 3 gilt als erfüllt, wenn die Summe aus Kollektoren- und Modulflächen der Solarthermie- und Photovoltaikanlagen mindestens die nach § 2 Absatz 1 vorgeschriebene Mindestgröße beträgt; sie entfällt, soweit eine Kombination von solarthermischen Anlagen und Photovoltaikanlagen wirtschaftlich nicht vertretbar oder die zusätzliche Installation einer Photovoltaikanlage nur mit einem gegenüber dem Nutzen unangemessenen Aufwand möglich ist.</i></p>	<p>gestrichen</p>	<p>Verschieben in Absatz 1 Nr. 4 und § 2 Absatz 1 Satz 4.</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
<p>(3) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 gelten <i>auch</i> als erfüllt, wenn auf Außenflächen oder in, an oder auf einer baulichen Anlage innerhalb eines räumlich mit dem Gebäude zusammengehörenden Gebietes eine Photovoltaikanlage errichtet und betrieben wird, ohne dass dafür Grünflächen beseitigt oder Flächen versiegelt werden. Eine Photovoltaikanlage nach Satz 1 muss zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Absatz 1 mindestens eine Modulfläche entsprechend der Mindestgröße nach § 2 Absatz 1 aufweisen.</p>	<p>(2) Die Pflichten nach § 2 Absatz 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn auf Außenflächen oder in, an oder auf einer baulichen Anlage innerhalb eines räumlich mit dem Gebäude zusammengehörenden Gebietes eine Photovoltaikanlage errichtet und betrieben wird, ohne dass dafür Grünflächen beseitigt oder Flächen versiegelt werden. Eine Photovoltaikanlage nach Satz 1 muss zur Erfüllung der Pflichten nach § 2 Absatz 1 mindestens eine Modulfläche entsprechend der Mindestgröße nach § 2 Absatz 1 aufweisen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Streichung von Absatz 2</p>
<p>§ 5 Vollzugszuständigkeit und Nachweispflichten</p>	<p>§ 5 Vollzugszuständigkeit und Nachweispflichten</p>	
<p>(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>als oberste Landesbehörde für die Freie Hansestadt Bremen die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie</i> 2. <i>als untere Landesbehörde für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin oder der Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat</i> <p>zuständig.</p>	<p>(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft zuständig.</p>	<p>Zuständigkeit für den Vollzug wird auf die Landesebene beschränkt. Eine Aufteilung in untere und obere Behörde ist nicht erforderlich. Eine Vor-Ort-Präsenz von behördlichem Personal ist nicht erforderlich. Beratungen zu den gesetzlichen Pflichten können telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen, wie dies z.B. beim Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes seit Jahren erfolgt.</p>
<p>(2) <i>Eigentümer sowie sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben eine grundlegende Dachsanierung ihres Gebäudes, die ab dem 1. Juli 2024 erfolgt oder planmäßig erfolgen soll, gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen.</i></p>	<p>gestrichen</p>	<p>Das Vollzugsverfahren nach den bisherigen Absätzen 2 bis 4 wurde grundlegend überarbeitet und vereinfacht. Der Aufwand für Verwaltung und Verpflichtete wird angemessen reduziert:</p>
<p>(3) <i>Die nach § 2 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben die Pflichterfüllung gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder der grundlegenden Sanierung der Dachhaut nachzuweisen. Für den Nachweis nach Satz 1 ist das dafür von der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau veröffentlichte Formular zu verwenden. Dem Formular ist eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammda-</i></p>	<p>gestrichen</p>	<p>1. Die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen in jedem Einzelfall wurde durch eine Pflicht zur Vorlage von Nachweisen auf Verlangen der Behörden ersetzt. Die Überprüfung der Einhaltung der Pflicht kann in ausreichender Weise über Stichproben auf der Grundlage von bei den unteren Bauaufsichtsbehörden vorhandenen Daten kontrolliert werden (siehe Ansatz 4). Durch Stichproben</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
<p><i>tenregister nach § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, oder eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage durch den zuständigen Verteilernetzbetreiber beizufügen. Die nach § 2 Absatz 1 und 2 Verpflichteten haben gegenüber der zuständigen Behörde in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Erfüllungsalternative im Sinne von § 4 Absatz 2 und 3 vorliegen.</i></p>		<p>kann mit geringerem Aufwand eine weitreichende Vollzugswirkung aufrechterhalten werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Erfüllung der PV-Pflicht im Bestand nicht systematisch kontrollierbar ist, da eine Dachsanierung kein bauordnungsrechtliches Verfahren auslöst und Daten darüber deshalb behördlich nicht verfügbar sind. Lediglich in Einzelfällen kann bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Umbauten bzw. Umnutzungen (z.B. Dachausbau) eine Dachsanierung vermutet werden.</p>
<p><i>(4) In den Fällen des § 4 Absatz 2 haben die nach § 2 Absatz 1 Verpflichteten nachzuweisen, dass auf der Dachfläche ihres Gebäudes eine den Anforderungen entsprechende solarthermische Anlage errichtet und betrieben wird. Für den Nachweis ist das dafür von der Senatorin oder den Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau veröffentlichte Formular zu verwenden. Die gegenüber der für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde zu erbringenden Nachweise sind auch der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen</i></p>	<p>(2) Die nach § 2 Absatz 1 oder 2 Verpflichteten haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflichterfüllung nach § 2 Absatz 1 oder 2 oder eine alternative Erfüllung nach § 4 Absatz 2 und 2. das Vorliegen der Voraussetzungen für eine nach § 2 Absatz 1 Satz 3 geminderte Modulfläche oder eine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 2 <p>gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Zum Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 ist eine schriftliche Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister einschließlich der zu dieser Einheit erfassten Daten nach § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung oder eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage durch den zuständigen Verteilernetzbetreiber vorzulegen. Zum Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 ist eine Angabe der Kollektorfläche der solarthermischen Anlage von dem Unternehmen, welches die Anlage installiert hat, oder einer Person, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigt ist, Energieausweise auszustellen, vorzulegen.</p>	<p>2. Die bisher geregelte Pflicht zur Anzeige von Dachsanierungen (ehem. Absatz 2) ist, wie die Dachsanierung selbst, nicht kontrollierbar. Auf die Anzeigepflicht bei Dachsanierungen kann daher verzichtet werden.</p> <p>3. Sofern auf dem betreffenden Dach eine thermische Solaranlage betrieben wird, ergibt sich daraus entweder eine geminderte Modulfläche bei Neubauten oder eine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Nr. 4. Es wird im Hinblick auf die Existenz und die Größe der vorhandenen Anlage ein in der Praxis leicht umzusetzender Nachweis konkret benannt. Die Angabe der Kollektorfläche des ausführenden Unternehmens kann z.B. die Rechnung für die Installation sein.</p>
<p><i>(5) Die Nachweise können vorbehaltlich anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften in elektronischer Form geführt werden. Die für den Empfang der Anzeigen und Nachweise gemäß Absatz 2 bis 4 zuständige Behörde ist be-</i></p>	<p>(3) Die Nachweise können vorbehaltlich anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften in elektronischer Form geführt werden. Die für den Empfang der Nachweise</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderungen.</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
<p>fugt, die darin enthaltenen erforderlichen personenbezogenen Daten für die Zwecke dieses Gesetzes zu verarbeiten.</p>	<p>gemäß Absatz 2 zuständige Behörde ist befugt, die darin enthaltenen erforderlichen personenbezogenen Daten für die Zwecke dieses Gesetzes zu verarbeiten.</p>	
<p>(6) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde <i>führt zur Überprüfung</i> der Pflichten nach § 2 <i>Stichproben bei den in dem vorangegangenen Jahr neu errichteten Gebäuden und den Gebäuden, bei denen im vorangegangenen Jahr das Dach grundlegend saniert wurde, durch</i> und ist ermächtigt, zu diesem Zwecke die dafür erforderlichen Daten bei den zuständigen <i>Bauämtern</i> abzufragen. Die abgefragten Daten sind ausschließlich zu <i>diesem Zweck</i> zu verarbeiten und unverzüglich zu löschen, wenn sie für den verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>(4) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz. Sie kann in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie ist ermächtigt, zum Zwecke der Überwachung die dafür erforderlichen Daten bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden abzufragen. Sie kann sich bei der Überwachung auf Stichproben beschränken. Die abgefragten Daten sind ausschließlich zu dem Zweck nach Satz 1 und 2 sowie für Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 9 zu verarbeiten und unverzüglich zu löschen, wenn sie für den verfolgten Zweck nicht mehr benötigt werden.</p>	<p>Die zuständige Behörde wird zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz verpflichtet. Die Änderung ist Folge der Beschränkung der Nachweispflicht nach Absatz 2 auf den Fall des Verlangens durch die Behörde. In dem neuen Satz 2 wird die Behörde ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies ist erforderlich, um der Behörde eine Rechtsgrundlage z.B. für die Anordnung der Errichtung einer pflichtgemäßen PV-Anlage mit ggf. nachfolgendem Verwaltungszwang (z.B. Zwangsgeld) zu schaffen. Die Vollzugsbehörde ist nach Satz 4 berechtigt, sich bei der Überwachung auf Stichproben zu beschränken. Die Vollzugsintensität und damit der Vollzugaufwand kann somit flexibel an die im Rahmen von Stichproben festgestellte Befolgungsquote angepasst werden.</p> <p>Sofern bei Überprüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, sollen die von den Bauaufsichtsbehörden erhaltenen Daten auch hierfür verwendet werden können</p>
<p>(7) Können die nach § 2 Verpflichteten den Nachweis <i>auch</i> auf Verlangen nicht führen, ist ihnen eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten soll.</p>	<p>(5) Können die nach § 2 Verpflichteten den Nachweis auf Verlangen nicht führen, ist ihnen eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen, die in der Regel ein Jahr nicht überschreiten soll.</p>	<p>Wortlaut bis auf eine redaktionelle Änderung unverändert.</p>
<p>§ 6 Befreiungen</p>	<p>§ 6 Befreiungen</p>	
<p>(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde im Einzelfall von den Pflichten nach §§ 2, 4 <i>Absatz 2 und 3 sowie § 5</i> ganz, teilweise oder zeitweise befreien, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch ihre Erfüllung eine unbillige Härte zu erwarten ist.</p>	<p>(1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde im Einzelfall von den Pflichten nach § 2 ganz, teilweise oder zeitweise befreien, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch ihre Erfüllung eine unbillige Härte zu erwarten ist. Eine unbillige Härte</p>	<p>Streichung der Befreiungsmöglichkeit von den Nachweispflichten. Die Behörde kann ohnehin im Vollzug entscheiden, ob sie im Einzelfall anhand der Umstände auf bestimmte Nachweise besteht bzw. deren Fehlen verfolgt. Auch eine Befreiung von</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurzbeurteilung
	<p>liegt insbesondere vor, wenn bei allen auf der gegebenen Dachfläche und nach § 4 Absatz 2 möglichen Anlagenkonfigurationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zur Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen gegenüber den innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu erwartenden Einnahmen und vermiedenen Kosten unangemessen sind oder 2. die Finanzierung der Photovoltaikanlage nicht möglich ist. <p>Bei der Beurteilung der Angemessenheit der zur Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen nach Satz 2 Nummer 1 sind die Kosten der Errichtung des Gebäudes in Fällen nach § 2 Absatz 1 oder der Dachsanierung in Fällen nach § 2 Absatz 2 zu berücksichtigen. <u>Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass es bei der Sanierung eines Daches nach § 2 Absatz 2 unterlassen wurde, technische Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage zu schaffen, führen nicht zu einer unbilligen Härte.</u></p>	<p>den von den Erfüllungsalternativen (bisher § 4 Abs. 2 und 3) ist nicht erforderlich. Klarstellung, dass unangemessene Investitionskosten und eine fehlende Finanzierungsmöglichkeit eine unbillige Härte darstellen.</p>
<p>(2) Die Befreiung von den Pflichten nach §§ 2, 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen und die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist das dafür von der Senatorin oder dem Senator für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau veröffentlichte Formular zu verwenden.</p>	<p>(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Befreiungsgründe sind darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass es bei der Sanierung eines Daches nach § 2 Absatz 2 unterlassen wurde, technische Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage zu schaffen, werden zur Begründung einer Befreiung nicht berücksichtigt.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und Verzicht auf ein Formblatt. Formlose Anträge sind ausreichend. Die Behörde kann bei Bedarf Formulare ohne gesetzliche Regelung zur Verfügung stellen. Im Hinblick auf den Wegfall der Pflicht zur Schaffung der technischen Voraussetzungen der PV-Anlageninstallation bei Dachsanierungen wird die Befreiungsregelung insoweit ergänzt, als Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass technische Voraussetzung bei einer Dachsanierung nicht geschaffen wurden, nicht als Begründung für eine Unwirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 7 Öffentliche bauliche Anlagen</p>	<p>§ 7 Öffentliche bauliche Anlagen</p>	

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
<p>(1) Der Senat für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen sowie der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven und ihre unmittelbaren Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts streben an, die dafür geeigneten Dachflächen öffentlicher baulicher Anlagen vollständig mit Photovoltaikanlagen zu bedecken. Zur Erreichung der nach Satz 1 angestrebten Bedeckung, evaluiert der Senat für die Freie Hansestadt Bremen die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften hinsichtlich der Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen und deren sonstige Eignung für die Installation von Photovoltaikanlagen und erstellt zu diesem Zweck einen gebäudescharfen Photovoltaik-Ausbaupfad.</p>	<p>(1) Der Senat für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen sowie der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven und ihre unmittelbaren Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts streben an, die dafür geeigneten Dachflächen öffentlicher baulicher Anlagen vollständig mit Photovoltaikanlagen zu bedecken. Zur Erreichung der nach Satz 1 angestrebten Bedeckung, evaluiert der Senat für die Freie Hansestadt Bremen die in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften hinsichtlich der Verfügbarkeit, Lage und Ausrichtung von Flächen und deren sonstige Eignung für die Installation von Photovoltaikanlagen und erstellt zu diesem Zweck einen gebäudescharfen Photovoltaik-Ausbaupfad. Die Verpflichtungen nach § 2 bleiben unberührt. zZur Erfüllung der nach Satz 1 angestrebten Bedeckung Pflichten kann sich auch die öffentliche Hand eines Dritten bedienen.</p>	<p>Klarstellung, dass öffentliche Gebäude unabhängig von der Spezialregelung des § 7 der allgemeinen Pflicht nach § 2 unterliegen und ebenfalls die Möglichkeit zum Contracting besteht.</p>
<p>(2) Öffentliche bauliche Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind alle baulichen Anlagen, über die ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dinglich Verfügungsberechtigt ist.</p>	<p>(2) Öffentliche bauliche Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind alle baulichen Anlagen, über die ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen dinglich Verfügungsberechtigt ist.</p>	
<p>§ 8 Evaluation</p>	<p>§ 8 Evaluation</p>	
<p>Die nach § 5 Absatz 1 zuständige Behörde soll vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes evaluieren, in welchem Umfang dieses Gesetz dazu beiträgt, das Ziel dieses Gesetzes nach § 1 Absatz 2 zu erreichen. Die Ergebnisse der Evaluation sollen der Fortentwicklung des Gesetzes dienen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 9 Verordnungsermächtigung</p>	<p>gestrichen</p>	
<p>Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung des Begriffs der technischen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und die Anforderungen an die Eignung der Nettodachfläche nach § 2 Absatz 2 Satz 2 sowie des Begriffs der Stecker-Photovoltaikanlage nach § 2 Absatz 2 Satz 5, 	<p>gestrichen</p>	<p>Durch die Änderung des Gesetzes kann auf den Erlass einer Verordnung verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht, technische Voraussetzungen zu schaffen, wurde gestrichen, • Stecker-PV-Anlagen werden im Gesetz nicht mehr erwähnt,

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurz begründung
<p>2. die Anforderungen an die technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und nach § 4 Absatz 1 Nummer 3,</p> <p>3. die Bestimmung des Begriffs der erheblichen Verschattung nach § 3 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Nummer 2,</p> <p>4. die nähere Bestimmung der nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ausgenommenen Gebäude und Dachflächen sowie zusätzliche Erfüllungsalternativen,</p> <p>5. die weiteren Befreiungsmöglichkeiten von der Pflicht nach § 2 Absatz 1 und 2,</p> <p>6. das Verfahren zur Anzeige und zum Nachweis der Pflichterfüllung nach § 5 sowie</p> <p>7. die abgefragten personenbezogenen Datenkategorien im Rahmen der nach § 5 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie nach § 6 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Formulare festzulegen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit müssen nicht mehr definiert werden, da die Ausnahmen zugunsten der Befreiungen mit behördlicher Entscheidung gestrichen wurden, • der Begriff der erheblichen Verschattung wird aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 (verminderte solare Einstrahlungsmenge) nicht mehr verwendet. • nähere Bestimmung der ausgenommenen Gebäude nicht erforderlich (ggf. Befreiung), zusätzliche Erfüllungsalternativen ggf. über Befreiungen, • Befreiungsmöglichkeiten nach § 6 sind unbeschränkt, sofern Voraussetzungen vorliegen. Regelung in Verordnung nicht erforderlich und auch nicht zulässig, • das Verfahren ist nach Änderungen im Gesetz abschließend geregelt, • Formulare werden nicht mehr vorgegeben.
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten nach § 2 Absatz 1 bis 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig <i>oder der Pflicht zur Anzeige nach § 5 Absatz 2 oder der Pflicht zum Nachweis nach § 5 Absatz 3 und 4 oder der Aufforderung zur Nacherfüllung nach § 5 Absatz 7 nicht vollständig nachkommt,</i> 2. <i>wider besseren Wissens in der Anzeige nach § 5 Absatz 2 oder dem Nachweis nach § 5 Absatz 3 oder 4 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt,</i> 	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten nach § 2 Absatz 1 bis 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, der Pflicht zum Nachweis nach § 5 Absatz 2 oder der Aufforderung zur Nacherfüllung nach § 5 Absatz 5 nicht vollständig nachkommt, 2. vorsätzlich oder fahrlässig in dem Nachweis nach § 5 Absatz 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt, 3. vorsätzlich oder fahrlässig in dem Antrag nach § 6 Absatz 1 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt. 	<p>Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten zu Schuldenanforderungen sowie Folgeänderungen.</p>

Bremisches Solargesetz (geltende Fassung)	Entwurf Änderung BremSolarG (Lesefassung)	Kurzbeurteilung
<p>3. <i>wider besseres Wissen</i> in dem Antrag nach § 6 Absatz 1 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro je baulicher Anlage, für die ein Verstoß nach Absatz 1 festgestellt ist, geahndet werden. Ist eine Dachfläche betroffen, die 250 Quadratmeter übersteigt, kann ein Verstoß nach Absatz 1 <i>gestaffelt bis zu</i> einer Geldbuße in Höhe von <i>maximal</i> 25 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Senatorin oder der Senator für <i>Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau</i>.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro je baulicher Anlage, für die ein Verstoß nach Absatz 1 festgestellt ist, geahndet werden. Ist eine Dachfläche betroffen, die 250 Quadratmeter übersteigt, kann ein Verstoß nach Absatz 1 mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft.</p>	

Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BremSolarG

1 ANHÖRUNGSVERFAHREN

Zu dem Gesetzentwurf mit Stand vom 6. März 2024 wurde den nachfolgend benannten Kammern, Verbänden und sonstigen Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
- Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven
- Handwerkskammer Bremen
- Kreishandwerkerschaft Bremen
- Kreishandwerkerschaft Bremerhaven
- Dachdecker-Innung Bremen
- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen
- Landesvereinigung der Prüflingenieur für Bautechnik im Land Bremen (vpi)
- Verein Deutscher Ingenieure VDI
- Verband Beratender Ingenieure (VBI), Landesverband Bremen
- Arbeitsgemeinschaft der Freien und Privaten Wohnungsunternehmen im Lande Bremen (ARGE Freier Wohnbau)
- vdW - Verband der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
- Verband Baugewerblicher Unternehmer im Land Bremen e.V. (VBU)
- Bauindustrieverband Niedersachsen / Bremen Standort Bremen
- Bund Deutscher Architekten BDA
- Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V., VFA
- Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. (BDB)
- Unternehmensverbände im Lande Bremen e.V.
- Landesverband Freier Immobilien und Wohnungsunternehmen Niedersachsen / Bremen e.V.: (BFW)
- Verband Wohneigentum Bremen e.V.
- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.
- Haus & Grund Bremerhaven e.V.
- Mieterverein Bremen
- Mieterverein Bremerhaven
- BUND Bremen
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Bremen e.V.
- Verbraucherzentrale des Landes Bremen
- Bremer Umwelt Beratung e.V.
- swb AG
- Wesernetz Bremen GmbH / Wesernetz Bremerhaven GmbH
- Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V.

Hiervon haben die nachfolgend genannten Institutionen die Gelegenheit wahrgenommen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

- Haus & Grund Landesverband Bremen e.V.

- Verband der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V.
- BUND Landesverband Bremen e.V.
- Bremer Umwelt Beratung e.V.
- Wesernetz Bremen GmbH / Wesernetz Bremerhaven GmbH
- Verbraucherzentrale des Landes Bremen

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in zusammengefasster Form und mit der jeweiligen Position von SUKW unter Punkt 3 (Stellungnahmen) tabellarisch aufgeführt.

2 **ÄNDERUNGEN DES GESETZENTWURFS UND DER BEGRÜNDUNG**

Der Gesetzentwurf und die Begründung wurden auf der Grundlage der in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Hinweise an den nachfolgend benannten Stellen geändert:

§ 2 Absatz 2 (Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung durch Nutzung solarer Strahlungsenergie)

Die bereits im Entwurf enthaltene Erweiterung der technischen Mindestanforderung zur Erfüllung der Solarpflicht im Bestand auch auf Anforderungen an den Wechselrichter wurde hinsichtlich der verwendeten Leistungseinheiten an die neuen Regelungen in § 8 Absatz 5a Erneuerbare-Energien-Gesetz angepasst (siehe BT Drs. 20/8657).

§ 3 Absatz 2 (Bestimmung von Dachflächen)

Das in § 3 Absatz 2 geregelte Verhältnis zur Dachbegrüpfungspflicht wurde an die Vorschrift des neuen § 32 Absatz 11 der Bremischen Landesbauordnung (LBO) angepasst. Die nach dieser oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu begrünenden Flächen bei Neubauten mit Flachdach sollen nur dann zur Hälfte bei der Bestimmung der Mindestmodulfläche nach § 2 Absatz 1 berücksichtigt werden können, wenn eine Kombination von Gründach und Photovoltaik auf derselben Dachfläche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Eine beschränkte Berücksichtigung der zu begrünenden Flächen ist nicht erforderlich, sofern die Möglichkeit der Kombination gegeben ist. Sofern die Photovoltaikpflicht der Pflicht zur Dachbegrüpfung dennoch „entgegensteht“ (d.h. im konkreten Einzelfall nicht kombinierbar ist), tritt die Dachbegrüpfungspflicht nach dem neuen § 32 Absatz 11 LBO zurück.

§ 7 (Öffentliche bauliche Anlagen)

In den neuen Satz 3 wurde die Klarstellung aufgenommen, dass sich auch die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Pflichten eines Dritten bedienen kann.

Art. 3 (Änderung der Bauvorlagenverordnung)

Der zur Abstimmung übersandte Entwurf enthielt in Artikel 3 eine Änderung der Bremischen Bauvorlagenverordnung hinsichtlich der Weitergabe von Daten über erteilte Baugenehmigungen an die für den Vollzug des BremSolarG zuständige Stelle. Diese Änderung soll im Zuge eines von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung durchzuführenden Gesetzgebungsverfahrens eingefügt werden. Der ursprüngliche Artikel 4 (Inkrafttreten) wurde zu Artikel 3.

3 STELLUNGNAHMEN

Die Stellungnahmen der **Verbände, Kammern und sonstigen Institutionen** sind in der nachfolgenden Tabelle in zusammengefasster Form und mit der jeweiligen Position von SUKW aufgeführt.

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
<p>wesernetz Bremen GmbH / wesernetz Bremerhaven GmbH</p>	<p>Wesernetz unterstützt in der Rolle als örtlicher Verteilnetzbetreiber den weiteren Ausbau der Solarenergie in Bremen und Bremerhaven. Aus Sicht von wesernetz ist und bleibt die Aufdach-Photovoltaik ein unverzichtbarer Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Die Kernelemente des Solargesetzes bleiben bestehen, so dass an dieser Stelle auf die Stellungnahme von wesernetz vom 22.02.2023 verwiesen wird.</p> <p>1.) § 4 „Ausnahmen und Erfüllungsalternativen</p> <p>Aus Sicht des Verteilnetzbetreibers seien nicht die spezifisch hohen Netzanschlusskosten bei kleinen Dachflächen von weniger als 25 m² sondern jedoch vielmehr die Netzausbaukosten für große Anlagen die relevante Herausforderung. Hier können dann über Baukostenzuschüsse wiederum auch Kosten für den Anlageneigentümer anfallen. Ausnahmeregelungen und/oder zeitliche Flexibilität seien damit eher bei großen und nicht bei kleinen Anlagen zielführend.</p> <p>2.) § 5 Vollzugszuständigkeit und Nachweispflichten</p> <p>Aus Gründen der Prozesseffizienz und der Eindeutigkeit solle eine einzelne Quelle für die Nachweispflicht vorgeben werden, nämlich (a) das deutschlandweite zentrale Marktstammdatenregister der BNetzA und nicht die schriftliche Inbetriebnahmebestätigung vom Verteilnetzbetreiber. In keinem Falle dürfe die Erwartung oder Anforderung bestehen, dass wesernetz ver-</p>	<p>Über die in § 4 genannten Ausnahmen sollen die Fälle geregelt werden, in denen ohne behördliche Prüfung generell von der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage abgesehen werden soll. Darüber hinaus kommt über die Regelung in § 6 z.B. bei unzumutbaren Investitionskosten eine Befreiung im Einzelfall in Betracht. Hier können auch hohe Netzanschlusskosten berücksichtigt werden.</p> <p>Mit der Möglichkeit der Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Netzanschlusses soll den Verpflichteten lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zur Nachweissführung gegeben werden. Eine Pflicht zur Überwachung oder der Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung ist für den Netzbetreiber damit nicht verbun-</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>pflichtet sei, die Einhaltung dieses Gesetzes bei z. B. Anmeldungen von Anschluss- und Zählerarbeiten zu überprüfen. Es sei wichtig, dass sich der Ermächtigungsumfang im Kontext der Überwachung tatsächlich nur auf behördliche Organe bezieht und nicht auf den Verteilnetzbetreiber.</p> <p>3.) Kommunikation und Beratung</p> <p>Insbesondere in §4 und §6 sieht der Entwurf zur Gesetzesänderung über einzelne Detaillierungen zum Anwendungsbereich Ausnahmetatbestände und Befreiungen vor, z. B. Grad und Umfang der Dachsanierung, relevante Himmelsausrichtung, Wirtschaftlichkeit, etc. Einen aus den Detaillierungen zum Anwendungsbereich von Ausnahmetatbeständen und Befreiungen etwaig resultierenden Beratungsbedarf werde wesernetz nicht bedienen und sich auf die Rolle und Aufgaben des Verteilnetzbetreibers fokussieren.</p>	<p>den. Mit wesernetz wurde geklärt, dass die eingeführten Standardschreiben als Nachweis verwendet werden können.</p> <p>Eine Beratungspflicht von wesernetz ist im Gesetz nicht enthalten. Informationen und Beratungen zum Anwendungsbereich sowie Ausnahmen und Befreiungen werden, wie üblich, behördlicherseits bereitgestellt bzw. angeboten.</p> <p>Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf erforderlich.</p>
Bremer Umwelt Beratung e.V.	<p>Zwischen der notwendigen Begründung von Flachdächern als Klimaanpassungsmaßnahme und dem Ausbau der solaren Stromerzeugung bestehe ein Spannungsfeld. Da beide Maßnahmen gemeinsam für die Zukunftsfähigkeit einer Stadt bedeutend seien, sollten die Auswirkungen der Flächenkonkurrenz möglichst minimiert werden.</p> <p>Allerdings seien durchaus auch Gebiete denkbar, bei denen die vielfältigen Vorteile begrünter Dächer höher zu bewerten seien. Das betreffe beispielsweise innerstädtische Gebiete mit Problemlagen beim Wasserrückhalt (Überlastung der Kanalisation) oder auch Gewerbegebiete mit einem sehr hohen Anteil überbauter bzw. befestigter Flächen, bei denen das Ziel Erhaltung</p>	<p>Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Dachbegrünung mit der Installation von Photovoltaikanlagen auf derselben Dachfläche kombinierbar ist. In Einzelfällen kann es aber z.B. aus Gründen der Statik oder der Kosten zu Konflikten kommen. Für diesen Fall ist eine Reduzierung der umzusetzenden Modulfläche vorgesehen (50 % der zu begrünenden Fläche bleiben bei der Bestimmung der Modulfläche unberücksichtigt). In welchen Fällen die Pflicht zur Dachbegrünung entfällt, ist Gegenstand des neuen § 32 Absatz 11 der Landesbauordnung. Auch danach ist die Kombination als Regelfall vorgesehen.</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>des Gebietswasserhaushalts ohne Einbeziehung der Dachflächen kaum darstellbar sei. In solchen Fällen solle der Stellenwert für das Stadtklima entsprechend höher eingestuft und eine kombinierte Nutzung mit Solar-Gründächern (begrünte Flächen mit PV-Belegung) vorgegeben werden.</p> <p>In der jetzt vorliegenden Fassung falle die Aufteilung der Vollzugszuständigkeiten für die "beteiligten Gesetze" auf. Während für das BegrünungsOG nach § 7 die Bauaufsichtsbehörde zuständige Stelle ist, wird für das BremSolarG im § 5 die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft als zuständige Stelle benannt. Hier stelle sich die Frage, ob dies nachteilig für die Intentionen beider Gesetze sein könne.</p>	<p>Ein Vollzug von Dachbegrünungspflicht und Photovoltaikpflicht durch eine Behörde ist nicht erforderlich, da die jeweiligen Regelungen in der Landesbauordnung und dem BremSolarG aufeinander abgestimmt sind und sich die zuständigen Behörden abstimmen können.</p> <p>Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf erforderlich.</p>
BUND Landesverband Bremen e.V.	<p>Die Absicht des Senates, das Bremische Solargesetz für die betroffenen Gebäudeeigentümer*innen und die Aufsichtsbehörden anwendungsfreundlicher zu gestalten und unnötige juristische Konflikte insbesondere bei Definitionen und im Bagatellbereich zu vermeiden, um eine möglichst hohe Akzeptanz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu erhalten, werde begrüßt. Der BUND hoffe, dass mit diesem Gesetz die Praxis der verpassten solaren Chancen beendet werde, wie sie insbesondere in der Überseestadt flächendeckend evident sei.</p> <p>zu § 1 Ziele:</p> <p>Ein Maßstab für den Erfolg des bremischen Solargesetzes sollten mindestens die von der Klima-Enquetekommission empfohlenen Ausbauziele von 500 MW PV-Leistung bis 2030 und</p>	<p>Die Nennung eines quantitativen Ziels in § 1 soll nicht erfolgen. Durch die Quantifizierung würde gegenüber der jetzigen Formulierung keine zusätzliche rechtliche</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>1.000 MW bis 2038 sein, nach Möglichkeit aber ein deutlich höherer Ausbau angestrebt werden. Derzeit hat Bremen erst ca. 25% dieser Zielzahl für 2030 erreicht, sodass in den verbleibenden 6 Jahren eine deutlich erhöhte Ausbaugeschwindigkeit erforderlich ist.</p> <p>Der BUND empfiehlt deshalb, insbesondere das Minimal-Ziel von 500 MW bis 2030 in § 1 explizit zu erwähnen.</p> <p>Der BUND geht davon aus, dass das bremische Solargesetz jetzt einen ersten Praxistest erfahren wird, um dann in ca. 2- 3 Jahren weitere Anpassungen vorzunehmen. Eine wesentliche Rolle dürfte hierbei das Wechselspiel mit den derzeit geplanten Änderungen in der bremischen LBO spielen, in der deutliche Erleichterungen für die Installation von Solaranlagen geplant sind. Außerdem könnten auch die zu erwartenden Änderungen bei der nationalen Regulatorik insbesondere im demnächst zu verabschiedenden Solarpaket 1 die Bereitschaft für die Installation von Solaranlagen verändern und wahrscheinlich erhöhen.</p> <p>Deshalb empfiehlt der BUND, hierzu in das Gesetz z.B. in §1 oder im begleitenden Verfahren eine entsprechende Öffnungsklausel einzufügen.</p> <p>zu § 2: Solarpflicht für Stellplätze</p> <p>Der BUND fordert, dass bei der Bestimmung geeigneter Solarflächen nach dem Vorbild von Baden-Württemberg, NRW und Rheinland-Pfalz auch neu gebaute offene Abstellanlagen für</p>	<p>Wirkung erreicht. Die Umsetzung der konkreten Maßnahmenvorschläge der Enquetekommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ werden im Aktionsplan Klimaschutz nachverfolgt.</p> <p>Die weitere Entwicklung von Bundes- und Landesrecht wird beobachtet. Soweit sich hieraus oder aus der Erfahrung mit dem BremSolarG Regelungsnöwendigkeiten ergeben, werden entsprechende Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden. Dies ergibt sich bereits aus nach § 8 vorgesehenen Evaluation. Die Notwendigkeit für eine Öffnungsklausel zum Solarpaket 1 der Bundesregierung wird nicht gesehen. Ein Konflikt mit dem Bundesrecht kann es aufgrund des Vorrangs von Bundesrecht nicht geben, ist aber auch in der Sache nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Solarpflicht für Stellplätze wurde nach der Anhörung zum Gesetzentwurf des BremSolarG 2023 ausdrücklich entschieden, eine solche nicht in das Gesetz aufzunehmen (siehe Mitteilung des Senats vom</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>Kraftfahrzeuge in das Gesetz aufzunehmen und mit einem Solardach zu versehen sind. Der BUND schlägt für Bremen analog zu Dächern als Mindestgröße für die Verpflichtung 50 qm vor. Die Pflicht sollte analog für offene Fahrradabstellanlagen gelten und damit gleichzeitig einen Wetterschutz bieten.</p> <p>zu § 4: PVT als zulässige Alternative:</p> <p>Die Möglichkeit, die Solarpflicht auch durch eine solarthermische Anlage zu erfüllen sollte dahingehend erweitert werden, dass die Erfüllung auch explizit durch sog. PVT-Anlagen (also kombinierte Anlagen zur solaren Strom- und Wärme Gewinnung) möglich ist</p> <p>zu § 4: Erfüllungsalternativen</p> <p>Der BUND empfiehlt für Fälle, in denen es Eigentümer*innen von ansonsten gut für Solarnutzung geeigneten Gebäuden aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen eine Erfüllung der Solarpflicht selber nicht möglich ist, alternativ Installation und Betrieb durch Dritte wie z.B. Energiegenossenschaften als Pflichterfüllung zuzulassen und durch Beratung zu fördern.</p>	<p>21.02.2023, BBÜ Drs. 20/1826). An der Entscheidung soll festgehalten werden.</p> <p>Mit einer Photovoltaik- und Thermieanlage kann die Photovoltaikpflicht bereits jetzt erfüllt werden. Eine über die Stromerzeugung durch Solareinstrahlung hinausgehende Funktion ist nach dem Gesetz nicht ausgeschlossen und es werden, bis auf die Mindestanforderung im Bestand keine Anforderungen an die technische Leistung der Module gestellt.</p> <p>Nach dem Gesetz besteht bereits jetzt die Möglichkeit, die PV-Pflicht durch die Installation und den Betrieb von PV-Anlagen durch Dritte zu erfüllen (siehe § 2 Abs. 3). Diese Regelung soll beibehalten werden.</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>zu § 5: Nachweis bei Dachsanierungen</p> <p>Der BUND geht davon aus, dass im Gebäudebestand die wesentlichen PV-Potenziale schlummern, für die die Solarpflicht nur bei größeren Dachsanierungen greift. Hier besteht das Risiko, dass Sanierungen mangels Nachweispflicht auch zukünftig ohne PV-Installation erfolgen und fordert, dass die vorgesehenen Stichproben in wirksamer Dichte erfolgen müssen und dies einer Evaluation unterliegen sollte.</p> <p>zu § 7: Fristen für öffentliche Gebäude</p> <p>Im derzeitigen Entwurf bleibt es unbestimmt, bis wann die Ausstattung öffentlicher Gebäude mit PV-Anlagen erfolgen soll und bis wann der gebäudescharfe Photovoltaik-Ausbaupfad erstellt werden soll.</p> <p>Der BUND schlägt vor, in §7 aufzunehmen, dass die Erstellung des Ausbaupfades bis spätestens Ende 2025 erfolgen sollte und die Ausstattung mit PV-Anlagen zu 50% bis 2030 und zu 100% bis 2038 erfolgen sollte.</p> <p>Perspektivisch sollte überschüssiger Solarstrom von großen öffentlichen PV-Anlagen auch für die Nutzung in dezentralen Quartierskonzepten zur Verfügung stehen, sobald es entsprechende Rahmenregelungen im Energiewirtschaftsgesetz, und diese Option explizit in den Ausbaupfad aufgenommen werden,</p>	<p>Im Bestand besteht behördlicherseits keine Kenntnis über bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie Dachsanierungen. Ein systematischer Vollzug oder systematische Stichproben sind daher bei Bestandsgebäuden nicht möglich. Hieraus ergibt sich, dass sich auch mit einer Nachweispflicht in jedem Einzelfall daran nichts ändert und sie daher kein geeignetes Vollzugsinstrument ist. (siehe Begründung zu § 5). Eine Evaluation ist nach § 8 bereits vorgesehen.</p> <p>Die Bedeckung öffentlicher Dächer mit Solaranlagen ist in § 7 nicht als Pflicht ausgestaltet. Es wird lediglich festgestellt, dass eine vollständige Bedeckung angestrebt wird. Die Einführung von verbindlichen Ausbauzielen ist damit nicht vereinbar und soll deshalb nicht aufgenommen werden.</p> <p>Die Regelungen des BremSolarG stehen der vorgeschlagenen Nutzung von überschüssigem Strom nicht entgegen. Sofern sich in Zukunft eine Regelungsnotwendigkeit ergeben sollte, kann dies im Rahmen der Evaluation nach § 8 berücksichtigt werden.</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>um eine maximale solare Nutzung der Gebäudeflächen zu erreichen.</p> <p>Auch eine Verpflichtung, bereits in der Ausführungsplanung oder im (Um-)Bau befindliche Gebäude in den Ausbaupfad aufzunehmen, hält der BUND für dringend geboten, um gerade auch angesichts der langen Planungsprozesse bei öffentlichen Bauvorhaben auch nachträglich eine maximale Solarnutzung zu erreichen. Der BUND geht davon aus, dass dies grundsätzlich mit der jetzigen Formulierung in § 7 eigentlich bereits impliziert ist, fände aber eine entsprechende Klarstellung für die zuständigen Akteure wichtig. Es macht wenig Sinn, jetzt PV-gerechte öffentliche Bauten ohne vollständige PV-Bedeckung fertigzustellen, um sie dann in einem zweiten Schritt womöglich nachzurüsten.</p> <p>Ein klimapolitisch wünschenswerter möglichst schneller Vollzug ist gemessen am bisherigen PV-Ausbautempo bei öffentlichen Gebäuden und angesichts der angespannten Haushaltslage ambitioniert. Auch deshalb sollte hier explizit die Möglichkeit gefördert werden, sich zur Beschleunigung Dritter wie z.B. Bürgerenergiegenossenschaften o.ä. zu bedienen.</p> <p>§ 8 Evaluationszeitraum</p> <p>Die Evaluationsfrist von 4 Jahren (also bis 2028) sei deutlich zu lang, um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, falls die Ziele nicht erreicht werden.</p> <p>Der BUND schlägt stattdessen eine Frist von 2 Jahren bis 2026 vor und damit noch deutlich innerhalb der jetzigen Legislatur.</p>	<p>Auch Eigentümer:innen von öffentlichen Gebäuden unterliegen der Photovoltaikpflicht nach § 2. Dies wird im Änderungsgesetz durch die Ergänzung des Satzes 3 klargestellt. Daher ist auch bei öffentlichen Gebäuden, bei denen eine Dachsanierung ab dem 1.7.2024 erfolgt, die PV-Pflicht zu erfüllen. Eine vollständige Dachbedeckung ist dabei nach dem BremSolarG nicht vorgeschrieben. Es ist aber zu erwarten, dass wegen der Kosten des Netzanschlusses möglichst große Modulflächen realisiert werden. Eine gesonderte Regelung in § 7 ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Die derzeitigen Regelungen des BremSolarG stehen der Vergabe von Dachflächen öffentlicher Gebäude nicht entgegen. Durch die Aufnahme eines Verweises auf § 2 Abs. 3 Satz 2 (neu) soll dies klargestellt werden.</p> <p>Eine Evaluation ist nach § 8 vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Das Gesetz ist am 24. Mai 2023 in Kraft getreten. Ab dem 1. Juli 2024 gilt die PV-Pflicht im Bestand und ab dem 1. Juli 2025 die PV-Pflicht bei Neubauten. Letzteres Datum bezieht sich auf den Beginn des bauordnungsrechtli-</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
		<p>chen Verfahrens. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung der unter die PV- Pflicht fallenden Neubauten erst deutlich danach beginnen wird. Bei der Evaluationspflicht nach nur zwei Jahren wäre eine solche etwa im Mai/Juni 2025 durchzuführen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Bestandpflicht erst ein Jahr gegolten haben und die Neubaupflicht noch gar nicht. Eine Evaluation ist zu diesem Zeitpunkt daher nicht sinnvoll. Unabhängig davon können die Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug und eventuelle Änderungen der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen schon vor einer Evaluation berücksichtigt und das Gesetz geändert werden, sofern sich die Notwendigkeit dazu ergibt.</p> <p>Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf erforderlich.</p>
Verbraucherzentrale Bremen e.V.	<p>Allgemeines/Fazit</p> <p>Bei der Dachsanierung muss zukünftig entsprechend dem BremSolarG eine Photovoltaikanlage fest mit eingeplant werden. Die entsprechenden Anschlüsse sind vorzusehen und nach spätestens zwei Jahren muss die Anlage mit einer Gesamtnennleistung von 1 Kilowatt installiert werden. Dabei sei unscharf, ob tatsächlich die Wechselrichterleistung und/oder die Modulleistung gemeint sind.</p> <p>Zur Umsetzung des Gesetzes sei es unerlässlich, Angebote auf ihre Seriösität zu prüfen. Mit großer Sorge beobachtet die Verbraucherzentrale Bremen die teilweise sehr teuren Angebote</p>	<p>Diese Unklarheit wird durch die Anpassung des Gesetzestextes beseitigt: „Leistung der Module von mindestens 1 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von mindestens 1.000 Voltampere“ (§ 2 Absatz 2)</p> <p>Die Sorge um die Qualitätssicherung wird geteilt und es wird auf Landesebene aktiv an einer Verbesserung der Situation gearbeitet, um auch auf Bundesebene</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>von Unternehmen, die in vielen Fällen nicht einmal das Dach vor Ort sehen, sondern auf der Basis es Solardachkatasters oder Google Earth erstellt werden. In vielen Fällen werden Verschattungen nicht berücksichtigt. Die Vertragsgestaltungen führen dann ebenfalls zu vielen Fragen, gerade auch, wenn es sich um Miet-, Pacht oder Contractingmodelle handelt, die laut BremSolarG eine Erfüllungsoption sein können. Dabei sei zu beachten, dass in vielen Fällen auch beim Verkauf einer Immobilie diese Verträge mit übernommen werden müssen.</p> <p>1. § 1 Abs. 2</p> <p>Die Verbraucherzentrale Bremen begrüßt, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen auch an Beratungs- und Informationsangebote denkt. Allerdings weist die Verbraucherzentrale darauf hin, dass es ein seit über 45 Jahren existierendes kostenfreies Energieberatungsangebot, ausschließlich finanziert aus Bundesmitteln, gibt. Um diese Bundesmittel nicht zu beschneiden, sollte der Aufbau von landesfinanzierten Parallelstrukturen vermieden werden. <i>Die Verbraucherzentrale empfiehlt keinen <u>landesfinanzierten</u> Ausbau von Beratungen für private Haushalte, sondern Stärkung der bundesfinanzierten Energieberatung der Verbraucherzentrale.</i></p> <p>2. § 2 Abs. 2</p> <p>Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtnennleistung der Module und der Wechselrichter</p>	<p>eine Lösung anzustreben. Die seriöse und unabhängige Beratung der Verbraucherzentrale wird umso mehr geschätzt.</p> <p>§ 1 Absatz 2 ist nicht Gegenstand des Änderungsgesetzes.</p> <p>Die Photovoltaikpflicht im Bestand wird nach dem Entwurf im Grundsatz nicht verändert. Eine Festlegung</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>von mindestens einem Kilowatt sollte aus Gründen der Effizienz, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des gewünschten Klimaschutzeffektes intensiv hinterfragt werden. Letztendlich käme auf die Eigentümer in vielen Fällen zusätzlich die Installation eines neuen Zählerschranks hinzu, der noch einmal mit ca. 2.000 bis 3.000 Euro beziffert werden muss. Die Forderung nach 1 kWp sei nicht zielführend und kann wirtschaftlich nicht dargestellt werden. Das zu erwartende Solarpaket I der Bundesregierung plant für Stecker-PV eine Wechselrichterleistung von 800 W und eine angeschlossene Modulleistung von 900 Watt (geplant waren 2.000 W). Es sollte also geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen ein Stecker-PV-Gerät als Erfüllungsoption akzeptiert wird. Um das BremSolarG inhaltlich zu schärfen, sollte Abs. 2 auch dahingehend konkretisiert werden, für welche Bestandsgebäude das Gesetz greift. Würden hier beispielsweise die 1 kWp gleichermaßen für 1 bis 2 Familienhäuser auch kleinere Mehrfamilienhäuser vorgesehen? <i>Die Verbraucherzentrale empfiehlt die zu installierende PV-Leistung sollte in Abhängigkeit des Haushaltsstromverbrauchs und dem damit verbundenen Nutzen festgelegt werden. Dies könne durch das oben genannte Beratungsangebot ermittelt werden.</i></p> <p>3. § 2 Abs. 3, Satz 1c</p> <p>Die PV-Anlage soll unverzüglich nach Fertigstellung in Betrieb gehen. Auf Grund des Nadelöhrs bei wesernetz haben die</p>	<p>der zu installierenden PV-Leistung in Abhängigkeit des Haushaltsstromverbrauchs und dem damit verbundenen Nutzen ist aufgrund der Einzelfallbetrachtung in einem Gesetz nicht darstellbar. Bei der Leistungsanforderung für Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden handelt es sich um eine Mindestanforderung. Den Eigentümer:innen steht es frei, z.B. aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Photovoltaikanlage mit höherer Leistung zu installieren. Die Ermittlung desselbigen durch das Beratungsangebot der Verbraucherzentrale wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Pflicht, eine unverzügliche Inbetriebnahme sicherzustellen beinhaltet keine Garantieverpflichtung.</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>Hausbesitzer:innen keinen Einfluss auf eine schnelle und unverzügliche Inbetriebnahme. Die Wartezeiten liegen bei mehreren Monaten. Unklar sei die Definition „dauerhaft betrieben“. Die Verbraucherzentrale fragt: Kann die PV-Anlage nach 20 Jahren (Ende der Einspeisevergütung) ersatzlos außer Betrieb genommen werden? Wie soll konkret eine Instandhaltungspflicht definiert werden? Müssen Wartungsverträge nachgewiesen werden? <i>Die genannten Begriffe sollten genauer definiert werden. Dies meint unter anderem „dauerhaft“ und „unverzüglich“. Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Pflicht nicht gilt, wenn Gründe, die der Hausbesitzende nicht zu verantworten hat, vorliegen.</i></p> <p>4. Kurzbegründung zu §3</p> <p>In der Kurzbegründung wird auf den Eignungs-Check Solar verwiesen und dass möglicherweise über ihn der Nachweis einer solaren Einstrahlungsmenge von weniger als 75 % des theoretisch Möglichen nachgewiesen werden kann. Gemeint sei der ehemalige Eignungs-Check Solar der Verbraucherzentrale, der inzwischen umbenannt wurde in „Aufsuchende PV-Beratung der Verbraucherzentrale“. Der Nachweis sollte nachvollziehbar und nachprüfbar von den Fachunternehmen erstellt werden und erst dann durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale geprüft werden.</p>	<p>Kann die Inbetriebnahme aus Gründen, die die Verpflichteten nicht zu vertreten haben, nicht erfolgen, liegt darin kein Gesetzesverstoß. Es ist eine entsprechende Formulierung in die Begründung aufgenommen worden. Die Problematik mit wesernetz ist bekannt und SUKW steht im ständigen Austausch, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen.</p> <p>Die Solarpflicht ist als Beitrag zur Energiewende auf Dauer angelegt. Der Begriff „dauerhaft“ ist also im wörtlichen Sinn zu verstehen, d.h. PV-Anlagen müssen nach Förderende entweder weiter betrieben oder ersetzt werden. Eine Nachweispflicht für die Instandhaltung, die ebenfalls wörtlich zu verstehen ist und Erhaltung der Funktionsfähigkeit meint, ist indes nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Nachweis über die Einstrahlungsmenge gegenüber der Behörde ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wird eine Photovoltaikanlage nicht gebaut, weil die Ausnahmeregel der zu geringen Einstrahlungsmenge in Anspruch genommen wird, muss ein Gesetzesverstoß ggf. durch die Behörde nachgewiesen werden. Es wäre lediglich eine Vereinfachung für die eigenverantwortliche Prüfung durch die Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn über die Beauftragung von Fachunternehmen hinaus auch eine niederschwellige Informationsquelle verfügbar wäre. Ob sinnvolle Wege</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p><i>Die Verbraucherzentrale empfiehlt, dass die aufsuchende PV-Beratung der Verbraucherzentrale Nachweise von Fachunternehmen prüft.</i></p>	<p>dafür gefunden werden können, kann parallel zum Vollzug des Gesetzes geprüft werden. Der Verweis auf das Angebot der Verbraucherzentrale wurde in der Kurzbegründung gestrichen.</p> <p>Empfehlung: Keine Anpassung im Entwurf erforderlich.</p>
<p>Haus und Grund Landesverband Bremen e.V.</p>	<p>Allgemeines / Gesamtbetrachtung</p> <p>Nach der Einschätzung von Haus und Grund führt die Solardachpflicht zu weniger Neubau, höheren Bau- und Umbaukosten und damit Wohnkosten. Die Pflicht verhindere zudem notwendige Instandhaltungsarbeiten am Dach, da neben der Pflicht zur Dachdämmung nun eine weitere Investition notwendig werde. Haus & Grund lehnt daher eine Solardachpflicht für Wohngebäude als Pflicht weiterhin ab.</p> <p>In der Vergangenheit haben sich die Kosten für das Bauen, Modernisieren und Sanieren unter anderem durch die Nachrüstpflichten, die Erstellungspflichten für Energieausweise, den Maßgaben bei den energetischen Sanierungen, der gestiegenen Materialkosten ständig erhöht. (...) Einige der privaten Eigentümer und Eigentümerinnen würden daher Abstand von einer geplanten energetischen Sanierung nehmen. Der Klimaschutz sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Aus diesem Grund sei es erforderlich, dass die Kosten des Klimaschutzes auch auf allen Schultern der Gesellschaft verteilt werden. Für die privaten Eigentümer und Eigentümerinnen fordert der Haus</p>	<p>Die Photovoltaikpflicht soll nach dem Entwurf weitgehend unverändert bleiben. Über die Einführung wurde bereits beim Beschluss des Bremischen Solargesetzes entschieden.</p> <p>An der bereits durch die Bürgerschaft beschlossenen Solarpflicht soll festgehalten werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Gesetzes hinsichtlich eventueller unzumutbaren Härten durch den Entwurf klarer gegliedert und für die Anwendung vereinfacht wurden (siehe die Änderungen zu § 4 und § 6).</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>& Grund Landesverband Bremen e.V., dass eine Solardachpflicht kostenneutral erfolgt. Sie sehen u.a. einer finanziellen Lösung über eine Kostentragung durch die KfW-Bank bzw. der Bremer Aufbau-Bank sowie einer hundertprozentigen Subventionierung der geforderten Solardächer durch den Bremer Senat entgegen.</p> <p>Unter 5.1.2. der Gesetzesbegründung zu Nr. 2 (§ 2 BremSolarG), Absatz 4, Nummer 6 wurde die Beschränkung des Anwendungsbereichs für Überdachungen gestrichen. Diese Flächen sind im Begriff Gebäude erfasst. Das deutet darauf hin, dass die Flächen von Eingangsvordächern und Terrassenüberdachungen in die Dachflächen einbezogen werden und der Hauseigentümer bzw. die -eigentümerin schneller über die gesetzesrelevante 50m²-Dachfläche kommt und somit in die PV-Pflicht gedrängt werde. Diese Verschärfung der Vorgaben sei für private Eigentümer und Eigentümerinnen nicht zumutbar, da sich die technischen Anforderungen und Konstruktionen und statischen Grundlagen von Hausdächern in der Regel grundlegend unterscheiden. Hier würden Äpfel mit Birnen gleichgesetzt.</p> <p>5.1.4. der Gesetzesbegründung zu Nr. 4 (§ 4 BremSolarG)</p> <p>(...) Befreiungen stellt die Behörde aus, die über die unbillige Härte entscheidet. Hier sieht Haus und Grund das Problem, dass der Willkür Tür und Tor geöffnet werde. „Unbillige Härte“ sei ein sowohl unbestimmter als auch dehnbarer Begriff, der</p>	<p>Die Änderung in § 2 Absatz 4 Nr. 6 (Streichung der Worte „und Überdachungen“) hat keine Auswirkungen auf die Größe der bei der Berechnung der Modulfläche zu Grunde zu legenden Dachfläche. In § 2 Absatz 4 wird lediglich geregelt, welche Gebäude von vornherein nicht unter die Solarpflicht fallen. Die Nennung von Überdachungen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Entweder Überdachungen sind keine Gebäude, dann gilt die Solarpflicht nicht. Wenn sie Gebäude sind, unterfallen sie der Regelung des § 2 Abs. 4 Nr. 6 weiterhin. Die Größe der Dachfläche in Bezug auf Terrassenüberdachungen oder Vordächer ergibt sich aus der insoweit unveränderten Regelungen des § 3.</p> <p>Der unbestimmte Rechtsbegriff der unbilligen Härte ist bereits in der geltenden Regelung des § 6 enthalten. Durch die angefügten Sätze wird der Begriff enger gefasst. Es ist eine gängige Regelungsform für Befreiungen aus Härtegründen. Ein Beispiel ist etwa</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>wirtschaftlich weit auslegbar sei. Das führe bei den Modernisierungswilligen zur Verunsicherung und am Ende zu der Entscheidung von der Baumaßnahme Abstand zu nehmen. Sie stellen sich als Vertreter der privaten Eigentümer und Eigentümerinnen die Frage, inwieweit die Eigentümer und Eigentümerinnen gegenüber der Behörde ihre finanziellen Möglichkeiten offenlegen müssen. Soll die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter in der Baubehörde Einblick in die Konten und Vermögenswerte der Bürger und Bürgerinnen nehmen können, um die finanzielle Machbarkeit bewerten zu können?</p> <p>5.1.6. der Gesetzesbegründung zu Nr. 6 (§ 6 BremSolarG) (...) Auch hier sieht Haus und Grund das Problem, dass der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. „Geringfügig“ sei ein unbestimmter Begriff sowohl rechtlich als auch mathematisch, er sei sehr weit auslegbar. Bei dem Grundsatz je größer das Investitionsvolumen, desto eher ist eine „Unwirtschaftlichkeit“ vertretbar, sieht Haus und Grund das Problem, dass gerade bei solchen Projekten die Umsetzenden sehr belastet seien und jede kleine Mehrbelastung das ganze Modernisierungsprojekt zum Kippen bringen werde. Soll heißen: Wenn Eigentümer oder Eigentümerinnen ihr Dach dämmen möchten und deswegen schon deutliche Mehrkosten gegenüber einer einfachen Eindeckung haben, werde diese Tatsache auch noch bestraft. Im Zweifel würde das in der Praxis dazu führen, dass Eigentümer und Eigentümerinnen von der Dämmung absehen werden. Das wäre kontraproduktiv und nicht im Sinne des Gesetzgebers.</p>	<p>der § 102 des Gebäudeenergiegesetzes bzw. der Vorgängerregelung in § 25 der Energieeinsparverordnung. Der Behörde wird ein Entscheidungsspielraum und ein Ermessen eingeräumt, um auf die besonderen Umstände von Einzelfällen eingehen zu können. Eine Härtefallregelung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht sogar erforderlich, da im Gesetz nicht alle Einzelfälle abgebildet werden können. Mit der ausdrücklichen Nennung der fehlenden Finanzierungsmöglichkeit werden Eigentümer:innen geschützt, die zu größeren Investitionen nicht in der Lage sind. Umfangreiche Einblicke in Finanzunterlagen sind nicht erforderlich. Ausreichend ist z.B. eine Ablehnung einer Finanzierung durch die KfW oder die Bremer Aufbaubank.</p> <p>Bei der Anwendung der Vorschrift ist die Behörde verpflichtet, verhältnismäßig zu handeln. Die sich entwickelnde Verwaltungspraxis ist gerichtlich überprüfbar.</p> <p>Die neu eingefügten Regelungen zur Angemessenheit der Investitionskosten beschreiben zunächst die Anforderungen an eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Dabei ist es auch möglich, etwaige bereits hohe Kosten durch Wärmedämmung bei einer grenzwertigen Wirtschaftlichkeit, die ggf. noch mit Unsicherheiten behaftet ist (Zinsentwicklung, zukünftige Energiepreise usw.) als Argument für eine Befreiung zu werten.</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>Beim Dachausbau sei der Wunsch nach Schaffung von Wohnraum zu fördern.</p>	<p>Empfehlung: Keine Anpassung im Gesetz erforderlich.</p>
<p>vdw Niedersachsen Bremen e.V.</p>	<p>Eine zentrale Sorge der Mitgliedsunternehmen des vdw betrifft die potenzielle Belastung der Mieterinnen und Mieter durch die geplanten Maßnahmen. Eine erhöhte finanzielle Belastung könnte insbesondere für einkommensschwache Haushalte zu einer unzumutbaren Situation führen. Es sei daher von entscheidender Bedeutung, mögliche Mietanpassungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Anlagen zur Stromerzeugung so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Des Weiteren sieht der vdw die geplanten Änderungen zur Instandhaltungspflicht (§ 2 Abs. 3) mit größerer Skepsis. Eine zusätzliche Last für Vermieterinnen und Vermieter im Bereich der Instandhaltung könnte sich negativ auf die Mietpreise auswirken und somit letztendlich auch die Mieterinnen und Mieter belasten.</p> <p>Darüber hinaus wird eine große Verunsicherung innerhalb unserer Mitgliedsunternehmen bezüglich der Planungssicherheit wahrgenommen. Diese bräuchten möglichst früh Informationen, wie das Solargesetz und seine Ausführungsbestimmungen am Ende aussehen werden. Dass die Dachsanierungen und der damit verbundene Ausbau von Solaranlagen wieder einbrechen, dürfe nicht passieren. Entscheidend sei hier, dass im sehr wahrscheinlichen Fall eines günstigeren Strombezugs dann auch möglichst alle Mieterhaushalte des Gebäudes oder Quartiers Teil des Gemeinschaftsprojekts Mieterstrom sind. Denn</p>	<p>Eine erhöhte Belastung von Mieter:innen ist nach den Vorschriften zur Mieterhöhungen nach Modernisierungen (§ 559 i.V.m. § 555b BGB) nicht zu erwarten. Sollten dennoch im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände unzumutbare Härten für Mieter zu erwarten sein, kann dies ebenfalls zur Befreiung führen.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass die Solarpflicht nicht durch mangelnde Instandhaltung oder Demontage von Solaranlagen unterlaufen werden darf. Eine mietsteigernde Wirkung ist nicht zu erwarten. Soweit der Strom aus der Anlage lediglich in das öffentliche Netz eingespeist wird, berührt die Anlage nicht das Mietverhältnis. Wird der Strom an die Mieter verkauft, sind die Instandhaltungskosten aus Verkaufserlösen zu bestreiten. Wird der Strom den Mietern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, stehen eventuellen höheren Mieten Einsparungen beim Strombezug gegenüber.</p> <p>Durch das Änderungsgesetz wird die bereits geltende Pflicht konkretisiert, in der Anwendung vereinfacht und der Vollzugsaufwand vermindert.</p> <p>Die Thematik Mieterstrom bzw. gemeinschaftliche Gebäudeversorgung wird im BremSolarG nicht behandelt. Die Kompetenz liegt beim Bund. Durch das</p>

Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Beurteilung und Empfehlung SUKW
	<p>nur, wenn alle Beteiligten mitziehen, würden Mieterstromprojekte machbar.</p> <p>Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass es neben dem strategischen Schwerpunkt des Senats im Bereich der PV-Förderung, der Bereitstellung von Informations- und Beratungsangeboten über das Bremer Solarkataster für eine individuelle Ersteinschätzung der Solareignung der Dächer, auch eine gezielte Förderung in der Umsetzung geben muss. Die Einführung eines Förderprogramms im Kontext des Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie wurde vom Senat im Zuge der Einführung des Gesetzes beschlossen. Hierzu gibt es bis heute keinerlei Informationen. Auch wenn eine Doppelförderungsverbots in Hinblick auf eine Förderung des Bundes nach dem EEG besteht, so muss hier doch eine Lösung gefunden werden, um hohe Kosten im Sinne der Energiewende auf alle Schultern zu verteilen.</p>	<p>aktuell beschlossene „Solar Paket I“ sind hier zahlreiche Entbürokratisierungen und andere Erleichterungen erreicht worden.</p> <p>Nach dem Bremischen Solargesetz ist die Errichtung von Anlagen mit unangemessenem Verhältnis von Einnahmen und Kosten nicht verpflichtend. Für eine wirtschaftliche Anlage besteht kein Förderbedarf im Sinne einer finanziellen Unterstützung. Geplant ist eine Ermöglichungsfinanzierung für betroffene Eigentümer:innen im Land Bremen, deren Umsetzung mit Befürwortung seitens SUKW durch die Bremer Aufbaubank erfolgt. Darüber hinaus ist es aus bundes- und haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich, eine Förderung im klassischen Sinne umzusetzen und anzubieten.</p> <p>Empfehlung: Keine Anpassung im Gesetz erforderlich.</p>